PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 11. MÄRZ 1993

(93/C 115/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau MAGNANI NOYA Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

- Herr Titley, der auf die Frage zurückkommt, die Herr Martin im Rahmen der Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments an Herrn Pinheiro, Mitglied der Kommission, gerichtet hatte (Teil I Punkt 22), und zu der Herr Millan, Mitglied der Kommission, geantwortet hatte, er werde eine schriftliche Antwort erhalten, da Herr Pinheiro den Plenarsaal bereits verlassen hatte. Er beantragt, daß der Präsident beim Präsidenten der Kommission gegen dieses in seinen Augen für das Parlament beleidigende Verfahren protestiert; er meint, da Herr Pinheiro für die Beziehungen zum Parlament zuständig sei, hätte er anwesend sein müssen, um die Frage zu beantworten (die Präsidentin antwortet, sie werde dem Parlamentspräsidenten das Problem unterbreiten, und erinnert daran, daß die Kommission ein Kollegialorgan ist, dessen Mitglieder alle zur Beantwortung von Fragen befugt sind);
- Frau Ewing, die auf die Abstimmung über den Bericht De Gucht (Teil I Punkt 20) zurückkommt und dagegen protestiert, daß der Bericht nicht in der ursprünglich vorgesehenen Abstimmungsreihenfolge aufgerufen wurde, daß der Präsident angeblich nicht die Zustimmung des Parlaments zur Abstimmung über den mündlich geänderten Änd. 49 einholte, daß das in Artikel 70,1 GO vorgesehene Verfahren falsch auf Änd. 6 angewandt worden sei, daß der Präsident Abgeordneten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollten, das Wort verweigert habe und daß die Reihenfolge der Abstimmung über die Änderungsanträge ohne Zustimmung des Parlaments geändert worden sei. Sie beantragt zum einen, den Geschäftsordnungsausschuß mit diesen Fragen zu befassen, und zum anderen, diese Abstimmung als hinfällig zu betrachten (die Präsidentin antwortet, sie werde diese Fragen dem Geschäftsordnungsausschuß unterbreiten);
- Herr Anastassopoulos, der auf die Verwirrung anläßlich dieser Abstimmung eingeht und der Auffassung ist, daß der Präsident entsprechend Artikel 92,3 GO zu Recht Änd. 49 zuerst zur Abstimmung stellte, daß jedoch Artikel 69,6 GO auf die vom Berichterstatter vorgeschlagene mündliche Änderung von Änd. 49 hätte angewandt werden müssen (die Präsidentin nimmt diese Anmerkungen zur Kenntnis und erklärt, sie werde den Geschäftsordnungsausschuß befassen);

- Herr Landa Mendibe zu einem Schreiben, das er an den Präsidenten gerichtet hat (die Präsidentin entzieht ihm das Wort, da dies nicht zum Protokoll gehört);
- Herr Paisley, der die Wortmeldung von Frau Ewing unterstützt und insbesondere gegen die Änderung der Reihenfolge der Abstimmungen über die Berichte protestiert;
- Herr Morris, der daran erinnert, zweimal beantragt zu haben, daß die Kommission am Vortag eine Erklärung zum Markt für Fischereierzeugnisse abgibt, und darauf besteht, daß diese Erklärung am selben Morgen abgegeben wird;
- Frau Crawley zu der Antwort der Präsidentin auf den Beitrag von Herrn Titley;
- Herr Kellett-Bowman, der die Bemerkungen von Herrn Paisley unterstützt und betont, die Abstimmung über den Bericht De Gucht sei auf der Tagesordnung nicht vorgesehen gewesen (die Präsidentin unterstreicht, dieser Bericht sei mit der Rubrik "Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist" abgedeckt gewesen);
- Herr De Gucht, der darauf hinweist, daß sein Bericht in die Abstimmungsstunde eingetragen war und daß die Änderung der Abstimmungsreihenfolge vom Parlament beschlossen wurde; er ist der Auffassung, daß die Proteste der britischen Abgeordneten gegen diese Änderung nur ein Vorwand für ihr Abstimmungsverhalten sind;
- die Herren Kostopoulos, der fragt, wann Herr Landa Mendibe, dem die Präsidentin das Wort entzogen hatte, sein Anliegen vortragen könne, und Landa Mendibe (die Präsidentin antwortet, er könne nach der Genehmigung des Protokolls sprechen);
- Herr Howell, der sich dem Antrag von Herrn Morris anschließt (die Präsidentin antwortet, die Tagesordnung für diesen Donnerstag sei sehr umfangreich, doch könne die Frage zu gegebener Zeit geprüft werden);
- Frau Daly in einer persönlichen Angelegenheit, sie protestiert gegen die Äußerungen von Herrn De Gucht über die britischen Mitglieder, die sie für beleidigend hält, und fordert ihn auf, sie zurückzuziehen (die Präsidentin antwortet, Herr De Gucht habe gewiß nicht die Absicht gehabt, die britischen Mitglieder zu beleidigen, außerdem könne die Abstimmungsreihenfolge jederzeit mittels eines Beschlusses des Plenums geändert werden);
- Herr Lane, der ebenfalls fordert, daß Herr De Gucht sich entschuldigt, und die Verwirrung bei der Abstimmung bedauert;

- Herr Morris, der auf seinem Antrag besteht (die Präsidentin ist der Auffassung, daß es schwierig sein werde, ihm zu entsprechen);
- Herr Price, der unter Bezugnahme auf die Abstimmung über den Bericht Bindi erklärt, daß zwar der Wortlaut von Teil I des Protokolls (Punkt 10) richtig sei, nicht jedoch der von Teil II (Punkt 1); er beantragt, diesen letzteren Text zu streichen (die Präsidentin antwortet, dies werde geprüft);
- Herr De Gucht, der es ablehnt, seine vorherigen Äußerungen zurückzuziehen;
- Herr Vázquez Fouz, der die Wortmeldungen der Herren Morris und Howell unterstützt (die Präsidentin antwortet, dem Antrag werde falls möglich entsprochen);
- Herr Ford, der der von Herrn Price beantragten Änderung von Teil II widerspricht (die Präsidentin erinnert daran, daß dies geprüft wird).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen:

- Herr Landa Mendibe, der auf seine vorangegangene Wortmeldung zurückkommt und erklärt, er habe am 28. Januar und 9. Februar Schreiben an den Präsidenten gerichtet, in denen er um den Schutz des Parlamentspräsidenten für die freie Ausübung seines Abgeordnetenmandats ersuchte, da das Präsidium des spanischen Parlaments es abgelehnt habe, den Mitgliedern seiner Partei den ihnen zustehenden Wahlkampfkostenzuschuß auszuzahlen, daß er jedoch immer noch keine Antwort erhalten habe (die Präsidentin antwortet, die Frage werde geprüft);
- Herr Planas Puchades zu dieser Wortmeldung.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 9. März 1993).

2. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 20 Entschließungsanträge (B3-0374, 0399, 0412, 0430, 0363, 0376, 0386, 0394, 0411, 0420, 0362, 0367, 0422, 0361, 0426, 0372, 0423, 0378, 0381 und 0405/93).

Die Abgeordneten Crawley, Blot, Van den Brink, Bjørnvig, André, Arbeloa Muru, Daly, Ernst de la Graete, Bertens, Robles Piquer, Telkämper, Brito, Maher, Dury, Newens, Staes, Canavarro, Capucho und Belo erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der S-Fraktion, Pack im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion, Tazdaït im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion, González Álvarez, Ceci, Carvalho Cardoso, Veil, Roth, Nianias, Ribeiro, Grund, Cabezón Alonso, Lucas Pires, Mendes Bota, Telkämper, Kostopoulos und Dury sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7.

3. Südafrika (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B3-0360, 0365, 0375, 0404, 0410 und 0421/93).

Die Abgeordneten Bertens, Robles Piquer, Dillen und Telkämper erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten P. Beazley, Verhagen und Van der Waal sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, und Herr Ford.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8.

4. Atomversuche (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B3-0364, 0373, 0379, 0387 und 0390/93).

Die Abgeordneten Crampton, Vandemeulebroucke und Poettering erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen die Herren Welsh, Morris zur vorangegangenen Wortmeldung, und Van den Broek, Mitglied der Kommission, sowie Frau Ernst de la Graete, die darauf hinweist, sie stünde auf der Rednerliste, und fordert, in der Aussprache sprechen zu können (der Präsident lehnt dies ab und betont, sie sei nicht im Plenarsaal gewesen, als sie hätte sprechen sollen).

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9.

5. Lage in der ehemaligen Sowjetunion (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B3-0385, 0396, 0400, 0424 und 0427/93).

Der Präsident schlägt in Anbetracht der Tageszeit vor, die Redezeit der Verfasser der Entschließungsanträge auf je eine Minute zu begrenzen und keine anderen Wortmeldungen zuzulassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Die Abgeordneten Bertens, Blot, Newens, Coimbra Martins und Robles Piquer erläutern Entschließungsanträge.

Es sprechen Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Cramon Daiber, diese zuerst zum Ablauf der Arbeiten und dann zu dem gemeinsamen Entschließungsantrag zur Lage in der ehemaligen Sowjetunion, und Kostopoulos, der gegen die Art und Weise der Durchführung der Dringlichkeitsdebatte protestiert, in der einige eingetragene Redner nicht zu Wort gekommen wären.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10.

6. Katastrophen

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Entschließungsanträge (B3-0355 und 0398/93).

Der Präsident konsultiert gemäß Artikel 64,6 GO die Fraktionsvorsitzenden zu der Frage, ob die Entschließungsanträge zu diesem Punkt ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden können, stellt deren Einverständnis fest und entscheidet, so zu verfahren.

Es sprechen die Abgeordneten Raffarin, Dury und Lataillade, Vorsitzender des Unterausschusses "Fischerei", die sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

Abstimmung: Teil I Punkt 11.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

ARC-Fraktion,

7. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0374, 0399, 0412, 0430, 0363, 0376, 0386, 0394, 0411, 0420, 0362, 0367, 0422, 0361, 0426, 0372, 0423, 0378, 0381 und 0405/93

Vergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0374, 0412 und 0430/93:

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
 Crawley, Dury und Van Hemeldonck im Namen der S-Fraktion,
 Pack im Namen der PPE-Fraktion,
 Larive im Namen der LDR-Fraktion,
 Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion,
 Killilea im Namen der RDE-Fraktion,
 Bjørnvig und Vandemeulebroucke im Namen der

Elmalan und Ribeiro im Namen der CG-Fraktion sowie

Domingo Segarra, fraktionslos,

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 205

Ja-Stimmen: 200 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 3

(Teil II Punkt 1 a).

(Der Entschließungsantrag B3-0399/93 ist hinfällig.)

Ruanda

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0363, 0376, 0386, 0394, 0411 und 0420/93:

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Dury und Arbeloa Muru im Namen der S-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, André im Namen der LDR-Fraktion sowie

Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

Kuba

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0362 und 0367/93:

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Dury und Cabezón Alonso im Namen der S-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion sowie Bertens im Namen der LDR-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 217

Ja-Stimmen: 192 Nein-Stimmen: 15 Enthaltungen: 10

(Teil II Punkt 1 c).

(Der Entschließungsantrag B3-0422/93 ist hinfällig.)

Araber im Sumpfland und Kurden im Irak

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0361/93:

(Die PPE-Fraktion hat sich dem Entschließungsantrag angeschlossen.)

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0426/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1 d).

Brasilien

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0372 und 0423/

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Newens und Dury im Namen der S-Fraktion, Verhagen und Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion,

Larive und Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion,

Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie

Brito im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt l e).

Ost-Timor

Es sprechen die Abgeordneten Brito, Belo, die im Namen der S-Fraktion vorschlägt, die drei gleichlautenden Entschließungsanträge zu diesem Punkt en bloc zur Abstimmung zu stellen, Miranda da Silva und Telkämper, die erklären, ihre jeweiligen Fraktionen könnten sich der Entschließung, die angenommen werde, anschließen.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0378, 0381 und 0405/93:

Die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmungen über Erwägung F und Ziffer 6 beantragt.

Erwägungen A bis E: angenommen

Erwägung F: angenommen Ziffern 1 bis 5: angenommen

Ziffer 6: angenommen Ziffer 7: angenommen

Es spricht Frau Oomen-Ruijten, die darauf hinweist, daß ihre Fraktion NA über den gesamten Entschließungsantrag beantragt hat.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen: 224

Ja-Stimmen: 205 Nein-Stimmen: 12 Enthaltungen: 7

(Teil II Punkt 1 f).

8. Südafrika (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0360, 0365, 0375, 0404, 0410 und 0421/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0360, 0365, 0375, 0410 und 0421/93:

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Ford im Namen der S-Fraktion,

Robles Piquer und Verhagen im Namen der PPÉ-Fraktion.

Bertens im Namen der LDR-Fraktion,

Telkämper im Namen der V-Fraktion,

Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie

Wurtz im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

(Der Entschließungsantrag B3-0404/93 ist hinfällig.)

9. Atomversuche (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0364, 0373, 0379, 0387 und 0390/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0364, 0373, 0379, 0387 und 0390/93:

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Crampton, Ford und Sakellariou im Namen der S-Fraktion.

Penders und Poettering im Namen der PPE-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion,

Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie

Ainardi im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (S und V) an:

Abgegebene Stimmen: 215

Ja-Stimmen: 196 Nein-Stimmen: 10 Enthaltungen: 9

(Teil II Punkt 3).

10. Lage in der ehemaligen Sowjetunion

(Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0385, 0396, 0400, 0424 und 0427/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0385, 0396, 0424 und 0427/93:

 Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten

Coimbra Martins und Hoff im Namen der S-Fraktion,

Penders und Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion.

Bertens im Namen der LDR-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erwägungen sowie Ziffern 1 und 2: angenommen Ziffer 3: angenommen (gesonderte Abstimmung von der V-Fraktion beantragt)

Ziffern 4 und 5: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4).

(Der Entschließungsantrag B3-0400/93 ist hinfällig.)

11. Katastrophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0355 und 0398/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0355 und 0398/93:

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
 Denys und Hervé im Namen der S-Fraktion,
 Raffarin im Namen der LDR-Fraktion,
 Raffin im Namen der V-Fraktion,
 Lataillade im Namen der RDE-Fraktion sowie
 Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
 eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
 Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

(Die Sitzung wird von 13.00 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CRAVINHO Vizepräsident

12. Künftige Abkommen EG/NUS (Aussprache)

Herr Martin erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über künftige Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (A3-0073/93).

Es sprechen die Abgeordneten Price im Namen der PPE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Benoit, Zavvos, Stavrou und Miranda de Lage im Namen der S-Fraktion sowie Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 12. März 1993.

13. Europäischer Wirtschaftsraum (Aussprache)

Herr Steichen, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Europäischen Wirtschaftsraum ab.

Es sprechen die Abgeordneten Jepsen im Namen der PPE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Geraghty, Stavrou, Maher und Chanterie sowie Herr Steichen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

14. Rechnungsabschluß des Parlaments für 1992 (Aussprache)

Herr Tomlinson protestiert gegen die Abwesenheit der zuständigen Verantwortlichen der Verwaltung und fordert den Präsidenten auf, das Präsidium zu bitten, dafür zu sorgen, daß so etwas nicht wieder vorkommt; anschließend erläutert er seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Rechnungsabschluß des Parlaments für das Haushaltsjahr 1992 (Verwaltungsausgaben) (A3-0053/93).

Der Präsident weist darauf hin, daß dieser Bericht zufällig zur gleichen Zeit aufgerufen wird, zu der auch eine Sitzung des Präsidiums stattfindet, an der die Verantwortlichen der Verwaltung teilnehmen; er sagt jedoch zu, diese Bemerkungen dem Präsidium zu übermitteln.

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers im Namen der S-Fraktion und Theato im Namen der PPE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 12. März 1993.

15. Interinstitutionelle Vereinbarungen (Aussprache)

Herr Roumeliotis erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über den Abschluß und die Anpassung interinstitutioneller Vereinbarungen (A3-0043/93).

Es sprechen die Abgeordneten Suárez González, Berichterstatter des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Barón Crespo, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Metten im Namen der S-Fraktion, Herman im Namen der PPE-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, und De Giovanni sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr BARZANTI Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 12. März 1993.

16. Seeverkehr an der Adria und am Ionischen Meer (Aussprache)

Herr De Piccoli erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Entwicklung des Seeverkehrs und den Ausbau der Häfen an der Adria und am Ionischen Meer (A3-0067/93).

Es sprechen die Abgeordneten B. Simpson im Namen der S-Fraktion, Sarlis im Namen der PPE-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion und Guidolin sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 12. März 1993.

17. Straßenverkehrssicherheit (Aussprache)

Herr Tauran erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (A3-0014/93).

Es sprechen die Abgeordneten Schlechter im Namen der S-Fraktion, Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Van Dijk, Vorsitzende des Verkehrsausschusses, auch im Namen der V-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, B. Simpson, Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, Van der Waal, Ferri, Sisó Cruellas, Visser, Coimbra Martins und Topmann sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 12. März 1993.

18. AKP-Bananenlieferanten (Aussprache) *

Frau Daly erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für herkömmliche AKP-Bananenlieferanten (KOM(92)0465 — C3-0020/93) (A3-0049/93).

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Van Putten im Namen der S-Fraktion, Hermans im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Grund, fraktionslos, Colino Salamanca, Suárez González, Mendes de Vigo und Braun-Moser sowie Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 12. März 1993.

19. Gabcikovo-Staudamm (Aussprache)

Herr Steichen, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Stand der Verhandlungen zwischen der Slowakei und Ungarn hinsichtlich des Gabcikovo-Staudamms ab.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung sechs Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Van Dijk im Namen der V-Fraktion zum Bau eines Kraftwerks bei Gabcikovo-Nagymaros (B3-0289/93) (zurückgezogen);
- Moretti im Namen der ARC-Fraktion zum Staudamm von Gabcikovo (B3-0350/93);
- Habsburg, Cassanmagnago Ceretti, Fernández-Albor und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Weitergang der Verhandlungen zwischen der Slowakischen Republik und Ungarn bezüglich des Gabcikovo-Projektes (B3-0352/93);
- Punset i Casals, De Vries, Vohrer und Pimenta im Namen der LDR-Fraktion zum Kraftwerk von Gabcikovo (B3-0382/93);
- Van Dijk und Lannoye im Namen der V-Fraktion zum Bau eines Kraftwerks bei Gabcikovo-Nagymaros (B3-0392/93);
- Roth-Behrendt im Namen der S-Fraktion zum Staudamm von Gabcikovo (B3-0428/93).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Es sprechen die Abgeordneten Van Dijk, die Erläuterungen zu dem Entschließungsantrag der V-Fraktion gibt, Sakellariou im Namen der S-Fraktion, Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion und Van Dijk im Namen der V-Fraktion.

Es sprechen:

- Frau Read, Quästorin, die sich erkundigt, ob die vor dem Plenarsaal stattfindende Demonstration, die nicht vom Kollegium der Quästoren genehmigt sei, von einem anderen Gremium genehmigt wurde (der Präsident antwortet, seines Wissens sei keinerlei Genehmigung erteilt worden);
- Herr Cot, Vorsitzender der S-Fraktion, der beantragt, die Lobby vor dem Plenarsaal, wo sich die Demonstranten befinden, zu räumen, da mit dieser Demonstration Druck auf die Abgeordneten bei der Abstimmung ausgeübt werden solle (der Präsident antwortet, er habe bereits entsprechende Anweisungen gegeben);

- Frau Sandbæk zu dieser Demonstration;
- Herr Tindemans, Vorsitzender der PPE-Fraktion, der sich den Äußerungen von Herrn Cot anschließt und eine Sitzungsunterbrechung beantragt, bis die Demonstration aufgelöst ist (der Präsident antwortet, die Demonstranten hätten die Lobby bereits verlassen);
- Herr Planas Puchades, der ebenfalls gegen die Demonstration protestiert und außerdem bekanntgibt, eine Broschüre erhalten zu haben, in der von Menschenrechtsverletzungen in Spanien die Rede ist. Er fordert, jede Ausübung von Druck dieser Art zu verbieten (der Präsident wiederholt, daß die Ordnung wieder hergestellt ist);
- Herr Robles Piquer, der die Äußerungen von Herrn Planas Puchades unterstützt;
- Herr Landa Mendibe zu den Beweggründen der Familien von baskischen politischen Gefangenen, die an der Demonstration teilnahmen (der Präsident entzieht ihm das Wort und erklärt, er werde keine Debatte zu diesem Thema erlauben).

Im weiteren Verlauf der Aussprache spricht Herr Desama

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 12. März 1993.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Es sprechen die Abgeordneten Gutiérrez Díaz, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, der beantragt, zuerst über den Bericht Ortiz Climent abzustimmen, und De Gucht, der gegen diesen Antrag spricht.

Das Parlament billigt den Antrag.

Es spricht Frau Magnani Noya, die darum ersucht, über ihren Bericht an diesem Tag abzustimmen, da sie am folgenden Tag nicht anwesend sein werde.

20. Kohäsions-Finanzinstrument

(Abstimmung) *
Bericht Ortiz Climent — A3-0085/93

Es sprechen:

- der Berichterstatter, der auf mehrere sprachliche Fehler hinweist:
- Herr Brito, der ebenfalls auf einen Fehler in Änd. 45 hinweist, wo es statt "halbjährlich" "jährlich" heißen muß;
- Herr Colom i Naval, der darauf hinweist, daß mehrere Änd. in der spanischen Fassung die Namen von Herrn H. Köhler und ihm selbst im Namen der S-Fraktion anstelle des von Herrn Collins tragen müssen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0599 — C3-0044/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 9 (außer 7) en bloc, 7, 10 und 11 en bloc, 12 durch EA, 13, 14, 15, 16, 51, 17 durch NA (S), 18 durch EA, 63, 19 bis 26 (außer 24) en bloc, 24, 27 bis 35 (außer 30, 33, 34) en bloc, 30, 33, 34 durch EA, 36 (1. Teil) durch NA (PPE), 64, 39 (1. Teil), 39 (3. Teil), 40, 42 (1. Teil, 3. Teil, 4. Teil, 5. Teil, 6. Teil, 7. Teil und 8. Teil nacheinander), 65, 66, 44 (2. Teil), 44 (3. Teil), 44 (5. Teil), 45 und 46 bis 49 en bloc (46 als Zusatz)

Abgelehnte Änd.: 50, 52 durch EA, 53 durch EA, 58, 36 (2. Teil) durch NA (PPE), 37, 38, 39 (2. Teil) durch EA, 54, 62, 59 (1. Teil), 59 (2. Teil) durch EA, 41 durch EA, 55 durch EA, 42 (2. Teil), 43, 44 (1. Teil), 44 (4. Teil), 57, 60 und 61

Annullierte Änd.: 67

Hinfällige Änd.: 56

Es sprachen:

- Herr Colom i Naval zur ablehnenden Haltung des Berichterstatters zu Änd. 12 vom zuständigen Ausschuß; der Berichterstatter und Herr Gutiérrez Díaz, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, zu dieser Wortmeldung (der Präsident ließ aufgrund dieser Wortmeldungen eine Kontrollabstimmung durch EA durchführen);
- Herr Bettini, der getrennte Abstimmungen über Änd. 24, 30 und 33 beantragte;
- Herr Pons Grau, der beantragte, vor jeder Abstimmung die Haltung des Berichterstatters zu den Änd. bekanntzugeben;
- der Berichterstatter, der Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 59 beantragte;
- Herr Colom i Naval zur Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 44;
- der Berichterstatter, der sich damit einverstanden erklärte, Änd. 46 wie von der S-Fraktion beantragt als Zusatz zu betrachten.

Nach getrennten Teilen:

Änd. 36 (PPE):

1. Teil: bis "durchgeführt werden."

2. Teil: Rest

Änd. 39 (S):

1. Teil: "Die betreffenden Mitgliedstaaten und"

2. Teil: "im Rahmen der Partnerschaft"

3. Teil: Rest

Änd. 59 (Berichterstatter):

1. Teil: bis "Informationen."

2. Teil: Rest

Änd. 42 (LDR):

in 8 Teilen nach Gedankenstrichen

Änd. 44 (S):

1. Teil: bis "Verordnung (EWG) Nr. 4253/88"

2. Teil: bis "analog an"

3. Teil: Absatz 2 Nrn. 1 bis 3

4. Teil: Nr. 4 5. Teil: Rest

Ergebnisse der NA:

Änd. 17:

Abgegebene Stimmen: 225

Ja-Štimmen: 122 Nein-Stimmen: 103 Enthaltungen: 0

Änd. 36, 1. Teil:

Abgegebene Stimmen: 239

Ja-Stimmen: 121 Nein-Stimmen: 113 Enthaltungen: 5

Änd. 36, 2. Teil:

Abgegebene Stimmen: 235

Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: 194 Enthaltungen: 4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

Es spricht der Berichterstatter.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

die Abgeordneten Maher, Apolinário, Alavanos, Killilea, Bettini, Izquierdo Rojo, Colom i Naval im Namen der S-Fraktion und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE und S) an:

Abgegebene Stimmen: 242

Ja-Stimmen: 235 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 6).

21. Einfuhr von Rindfleisch (Abstimmung) * Bericht Sonneveld — A3-0069/93

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0518 — C3-0033/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIES-SUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Lane, Brito und Cushnahan.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

die Abgeordneten Nicholson und McCartin.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 7).

22. Europäische Union (Abstimmung)

Berichte Valverde López (A3-0041/93) und Magnani Noya (A3-0040/93)

a) A3-0041/93:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1, 2, 4 und 5

Annullierte Änd.: 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (Ziffer 7 b getrennt (ARC).

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr I. Christensen.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

die Abgeordneten Boissière, Ephremidis, Rønn und Blak.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 8 a).

b) A3-0040/93:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3 und 1 durch EA

Abgelehnte Änd.: 2, 6 und 4

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 5

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (Ziffern 5 (ARC) und 10 (S) getrennt sowie Ziffer 19 nach getrennten Teilen (V).

Die Berichterstatterin wies zu Änd. 5 darauf hin, daß es sich um eine sprachliche Änderung handelte (der Präsident entschied, diesen nicht zur Abstimmung zu stellen).

Ziffer 19 nach getrennten Teilen:

1. Teil: Text ohne die Worte "gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und": angenommen

2. Teil: diese Worte: durch EA angenommen

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

die Abgeordneten Schodruch, Ephremidis und Dillen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 8 b).

Es spricht Herr Roumeliotis, der beantragt, zu diesem Zeitpunkt seinen Bericht A3-0043/93 zur Abstimmung zu stellen.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

23. Menschenrechte in der Gemeinschaft

(Abstimmung)

Rapport De Gucht — A3-0025/93 und A3-0025/ 93/erg

(Der Bericht war am 8. Februar 1993 gemäß Artikel 71 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen worden (Teil I Punkt 12 des Protokolls von diesem Datum).)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 68, 69, 39 durch NA (S), 40, 3, 4, 41, 44, 42, 75 (Kompromiß), 22 bis 24 en bloc, 5 (nur Hinzufügung des Wortes "aller"), 45, 46, 76 (Kompromiß), 48 durch NA (S), 49 durch NA (S), 77 (Kompromiß), 51, 52, 53 nach getrennten Teilen (DR), 25, 36, 55 durch EA, 29 (1. Teil), 29 (3. Teil) durch EA, 26 nach getrennten Teilen, 58, 59, 78 (Kompromiß), 31, 61, 66, 62, 63, 79 (Kompromiß), 65, 80 (Kompromiß) durch NA (S), 70, 33 durch EA (nur bis "im Vereinigten Königreich") und 47

Abgelehnte Änd.: 35 durch NA (PPE), 29 (2. Teil)

Unzulässige Änd.: 43

Hinfällige Änd.: 60

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen:

- durch gesonderte Abstimmungen: Erwägung E. Ziffer 8 durch EA, Ziffern 12 und 13 (PPE), 28 bis 30 (PPE), 44 und 46 (PPE), 51 und 52 (PPE), 53 und 54 (PPE), 60 durch NA (S und PPE), 67 (PPE), 79 (PPE), 81, 83 und 85 (PPE), 84 durch EA (S), 88 (PPE), 90 (S) (abgelehnt), 94 und 95 (PPE), 97 und 98 (PPE), 100 bis 104 und 108 (PPE), 114 bis 116 (PPE)
- nach getrennten Teilen: Ziffern 3 (PPE), 15 (PPE), 32 (PPE), 43 (S) (teilweise), 83 (S) (teilweise), 116 (S) (teilweise), 117 (PPE)
- hinfällig: die Ziffern 21, 22, 26, 27, 35, 37 und 76

Es sprachen:

- der Berichterstatter, der vorschlug, in Änd, 60 das Wort "Regeln" durch "Grundsätze" zu ersetzen, womit sich der Präsident einverstanden erklärte, da es keinen Widerspruch gab;
- Herr Van Outrive und der Berichterstatter zu dem Vorschlag der S-Fraktion, den Begriff "türkische Minderheit" durch "moslemische Minderheit" zu ersetzen: das Plenum erklärte sich mit dieser Änderung einverstanden:
- der Berichterstatter, der darauf hinwies, daß die Abstimmung nach getrennten Teilen über Ziffer 116 diese sinnlos machte; er forderte daher die Antragsteller auf, ihren Antrag auf Abstimmung nach getrennten Teilen zurückzuziehen; Herr Van Outrive, der Antragsteller, lehnte dies ab.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Ziffer 3:

1. Teil: Text ohne "(soziale und wirtschaftliche Rechte ... Verwaltung) ": angenommen

2. Teil: diese Worte: angenommen

Ziffer 15:

1. Teil: Text bis: "in den Mitgliedstaaten zu befassen": angenommen

2. Teil: Rest: angenommen

Ziffer 32:

1. Teil: Text ohne "die die Armut darstellt": angenommen

2. Teil: diese Worte: angenommen

Änd. 53:

1. Teil: Text bis: "verleiten kann"

2. Teil: Rest

Ziffer 43:

1. Teil: Text bis: "angewandt wird": angenommen

2. Teil: Rest: durch EA abgelehnt

Änd. 29 (S und PPE):

1. Teil: die Worte: "lehnt die gerichtliche Verfolgung und Inhaftierung von Kriegsdienstverweigerern ab' 2. Teil: die Worte: "und Total(verweigerern)"

3. Teil: Rest

Änd. 26 (PPE):

1. Teil: Text bis: "Steuerhinterziehungen"

2. Teil: Rest

Ziffer 83:

1. Teil: Text ohne die Klammer: angenommen

2. Teil: Klammer: abgelehnt

Ziffer 116:

1. Teil: Text ohne die Klammer: angenommen

2. Teil: Klammer: durch EA abgelehnt

Ziffer 117:

1. Teil: Text ohne "dem Exekutivausschuß von Amnesty International": angenommen

2. Teil: diese Worte: angenommen

Ergebnisse der NA:

Änd. 39:

Abgegebene Stimmen: 196

Ja-Stimmen: 130 Nein-Stimmen: 66 Enthaltungen: 0

Änd. 48:

Abgegebene Stimmen: 186

Ja-Stimmen: 107 Nein-Stimmen: 65 Enthaltungen: 14

Änd. 49:

Abgegebene Stimmen: 182

Ja-Stimmen: 104 Nein-Stimmen: 76 Enthaltungen: 2

Änd. 35:

Abgegebene Stimmen: 196

Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 146 Enthaltungen: 10

Ziffer 60:

Abgegebene Stimmen: 187

Ja-Stimmen: 102 Nein-Stimmen: 74 Enthaltungen: 11

Änd. 80 (Kompromiß):

Abgegebene Stimmen: 177

Ja-Stimmen: 118 Nein-Stimmen: 57 Enthaltungen: 2

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Van Outrive im Namen der S-Fraktion, De Gucht, Berichterstatter, im Namen der LDR-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Landa Mendibe, Dessylas, Arbeloa Muru, Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Coates und De Gucht, die beiden letzteren zur Erklärung von Herrn Tindemans.

Es spricht Herr Eprehmidis, der darauf hinweist, daß er eine Stimmerklärung angemeldet hatte, jedoch nicht aufgerufen worden sei.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

die Abgeordneten Tauran, Piquet, da Cunha Oliveira, C. Beazley, Lambrias, Goedmakers, Alavanos, Nicholson, Deprez, Hermans, Reding, Papoutsis, Lenz, Kostopoulos, Nianias, Rønn, Blak und Ephremidis.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE und LDR) an:

Abgegebene Stimmen: 171

Ja-Stimmen: 113 Nein-Stimmen: 51 Enthaltungen: 7 (Teil II Punkt 9).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

24. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht *
- Bericht ohne Aussprache Desama über Gemeinschaftsstatistiken *
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist
- 2. Bericht Mattina über Tomaten * (¹)
- Bericht Mendes Bota über die Paritätische Versammlung AKP-EWG (¹)
- Entschließungsantrag zum ökologischen Landbau (¹)
- Bericht da Cunha Oliveira über Obst und Gemüse * (¹)
- Bericht Maher über das Fischereiabkommen mit Madagaskar * (1)
- Erklärung der Kommission zum Markt für Fischereierzeugnisse
- Erklärung der Kommission zu Ölsaaten
- Mündliche Anfrage mit Aussprache zum Schutz von Tieren beim Transport

(Die Sitzung wird um 20.35 Uhr geschlossen.)

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI Generalsekretär Egon KLEPSCH Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Menschenrechte

ENTSCHLIESSUNG B3-0374, 0412 und 0430/93

Entschließung zur Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere auf seine Entschließungen vom 11. Februar 1993 zur Lage in Bosnien-Herzegowina (1) und vom 17. Dezember 1992 zu den Vergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien (2),
- unter Hinweis auf die Verhandlungen der am 18. Februar 1993 in Brüssel veranstalteten öffentlichen Anhörung des Ausschusses für die Rechte der Frau zur Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien,
- A. in der Erkenntnis, daß die im ehemaligen Jugoslawien an Frauen verübten Greueltaten nicht unterbunden werden können, solange keine politische Lösung für den Konflikt gefunden ist, und mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien, alles daran zu setzen, um diesen Krieg zu beenden,
- B. mit Bedauern darüber, daß das UN-Militärkommando es nicht für angebracht hielt, einen Vertreter zu der Anhörung des Ausschusses für die Rechte der Frau zu entsenden, und unter Bekräftigung der Forderung, daß es unbedingt zu den Aufgaben des Militärs gehören muß, die Würde derjenigen zu schützen, die in einen Konflikt verwickelt werden,
- C. unter Anerkennung der Arbeit der Warburton-Delegation, jedoch mit Bedauern darüber, daß diese Delegation der Europäischen Gemeinschaft, die die Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien untersuchen soll, weder ein hinreichend umfassendes Mandat noch genügend Mittel und Unterstützung erhalten hat, um ihre Aufgabe wirksam zu erfüllen,
- D. mit der bedauernden Feststellung, daß sich unter den Mitgliedern der UN-Kommission für Kriegsverbrechen keine Frau befindet,
- fordert die sofortige Auflösung der Vergewaltigungslager und die Freilassung der dort gefangengehaltenen Frauen;
- 2. verurteilt die Internierung und Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien;
- fordert, daß der systematische Mißbrauch von Frauen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt, unabhängig davon, ob er im Rahmen eines nationalen oder internationalen Konfliktes begangen wird und ob Soldaten oder Zivilisten daran beteiligt sind;
- bestätigt, daß es sich bei den Opfern der systematischen Vergewaltigung überwiegend um moslemische Frauen handelt, bedauert aber diese Praktiken unabhängig davon, wer die Opfer
- fordert die Bereitstellung von Mitteln, um schnellstens gründliche Untersuchungen durchführen zu können und um die bestehenden unabhängigen Dokumentationszentren zu unterstützen bzw., sofern noch nicht vorhanden, solche Zentren einzurichten, um Beweismaterial zur Ermittlung der Schuldigen zusammenzutragen;
- beglückwünscht den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu seiner Resolution 808, mit der beschlossen wird, ein internationales Tribunal einzusetzen, das für die schweren Verletzungen der Menschenrechte zuständig ist, die seit 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, möglichst rasch die Mittel bereitzustellen, die eine Anwendung dieser Resolution ermöglichen;

Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Teil II Punkt 8 c des Protokolls dieses Datums.

- 7. fordert die rasche Einsetzung dieses Sondertribunals, um diejenigen, die solche Greueltaten begangen oder befohlen haben, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen; fordert die Umkehrung der Beweislast in Vergewaltigungsfällen sowie die Entschädigung der Opfer;
- 8. ersucht die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der UN-Kommission für Kriegsverbrechen und des Tribunals zum Teil aus Frauen bestehen;
- 9. nimmt Kenntnis von der Absicht des UN-Sicherheitsrates, die Vergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien in die von diesem Tribunal abgeurteilten Verbrechen einzubeziehen;
- 10. fordert die Bereitstellung von Mitteln zur Einrichtung von Zentren speziell für vergewaltigte Frauen und ihre Kinder, damit sie die bestehenden Flüchtlingslager verlassen können, wenn sie es wünschen;
- 11. fordert, daß Transportmittel bereitgestellt werden, die sie zu diesen Zentren bringen;
- 12. fordert, daß inzwischen Maßnahmen getroffen werden, um für eine sofortige Verbesserung der materiellen Bedingungen der mißbrauchten Frauen in den bestehenden Flüchtlingslagern zu sorgen, u.a. durch bessere sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge, Ernährung und Beratung;
- 13. fordert die Bereitstellung geeigneter und zugänglicher langfristiger Betreuungseinrichtungen für die am stärksten traumatisierten Frauen;
- 14. fordert angemessene medizinische Versorgung der vergewaltigten Frauen, u.a. durch
- mobile medizinische Notteams, die in Verbindung mit den großen Kliniken stehen,
- Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch, wenn die Frauen ihn wünschen,
- Betreuung vor und nach der Geburt,
- enge Zusammenarbeit zwischen Gynäkologen und Psychiatern sowie gynäkologischen und psychiatrischen Abteilungen;
- 15. fordert, daß wirksame Rechtsberatung für Vergewaltigungsopfer in die gemeinschaftlichen Hilfssysteme für Kriegsopfer aufgenommen werden, damit sich die Frauen nicht gebrandmarkt fühlen;
- 16. hält es für vordringlich, den Frauen eine Beschäftigung zu verschaffen, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert;
- 17. fordert Hilfe für die Frauen, die das durch die Vergewaltigung gezeugte Kind behalten wollen, so daß als letzter Ausweg ins Auge gefaßt werden kann, es international zur Adoption freizugeben, und betont, daß die Interessen des Kindes jederzeit an erster Stelle stehen sollten;
- 18. fordert, Aufklärungs- und Informationsmaterial bereitzustellen und über Flüchtlingszentren, Krankenhäuser, Schulen und religiöse und kulturelle Einrichtungen zu verteilen;
- 19. fordert eine Revision der bestehenden militärischen Verhaltenskodizes mit neuen Richtlinien für die Sammlung von Beweismaterial in Vergewaltigungsfällen und wendet sich gegen die Auffassung, daß in Kriegszeiten Vergewaltigungen nicht mehr als ein Übel unter anderen sind;
- 20. fordert die Kommission auf, ihre Präsenz in dem Gebiet auszubauen und zu verstärken, mit dem Auftrag,
- die Bemühungen von Regierungs-, Nichtregierungs-Frauenorganisation und privaten Organisationen, die auf nichtnationalistischer Basis arbeiten, zu koordinieren,
- das praktische Hilfsprogramm zu erweitern und seine Durchführung zu überwachen,
- die im ehemaligen Jugoslawien gewonnenen Erfahrungen weiterzugeben, damit Lehren daraus gezogen werden können, die es der internationalen Staatengemeinschaft ermöglichen, wirksamer zu reagieren, wenn sich in Zukunft anderswo Ähnliches abspielen sollte,
- auf diese Empfehlungen mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren;
- 21. ruft die Gemeinschaft auf, ein hochrangiges Team von EG-Fachkräften z.B. Sozialarbeitern und Rechtsberatern einschließlich solcher, die Erfahrungen im Umgang mit Vergewaltigungsopfern haben, zu entsenden, das die vor Ort tätigen Kräfte beraten und ausbilden und Selbsthilfegruppen unterstützen soll;
- 22. fordert das EG-Beobachterteam auf, dem Europäischen Parlament baldmöglichst Bericht zu erstatten:

- 23. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, Frauen und Kindern, die vor diesen Greueln fliehen, wenn sie nicht länger in ihrer Heimat bleiben können, Zuflucht zu bieten und insbesondere
- die Visaverfahren für solche Flüchtlinge zu beschleunigen,
- Frauen, die ärztliche Behandlung brauchen, vorläufig einreisen zu lassen,
- Vergewaltigung als legitimen Asylgrund anzuerkennen,
- die Verpflichtung zu akzeptieren, die sich aus der Zustimmung zur Umsiedlung von Vergewaltigungsopfern ergibt, nämlich die Verpflichtung, den Frauen wirksam und langfristig dabei zu helfen, ihr Trauma zu überwinden;
- 24. fordert die Vereinten Nationen auf, eine geeignete Konvention zum Schutz von Frauen in Zeiten des Notstands und des bewaffneten Konflikts auszuarbeiten;
- 25. fordert die beteiligten Parteien auf, keine Friedensregelung zu akzeptieren, die diese Punkte nicht berücksichtigt;
- 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

b) ENTSCHLIESSUNG B3-0363, 0376, 0386, 0394, 0411 und 0420/93

Entschließung zu den Menschenrechten in Ruanda

- unter Hinweis auf die früheren Entschließungen zu Ruanda,
- A. in Erwägung der seit Januar 1993 im Norden des Landes von den verschiedenen Bewegungen, nämlich RPF (Ruandische Patriotische Front), reguläre Armee und Kommandoeinheiten, verstärkt begangenen Gewalttaten, die zu einem Guerillakrieg ausgeartet sind, deren Opfer die Zivilbevölkerung ist,
- B. bestürzt über die Flucht von ca. einer Million Menschen, die versuchen, Nord-Ruanda in Richtung auf die Hauptstadt Kigali zu verlassen,
- C. besorgt über das maßlose Elend dieser Menschen und den Grad der Unterernährung bei den Kindern, der bereits 30% erreicht,
- D. unter Verurteilung der Kriegsverbrechen, Massenhinrichtungen, Vergewaltigungen und Plünderungen, die den regulären Streitkräften Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front zuzuschreiben sind und von der internationalen Kommission aus Vertretern von Menschenrechtsorganisationen aufgedeckt wurden,
- E. unter Verurteilung der Zerstörung von Wohnhäusern und Hilfszentren sowie der Besetzung von Krankenhäusern usw., von denen einige mit europäischer Entwicklungshilfe gebaut und unterhalten wurden,
- F. zutiefst beunruhigt über alle Verletzungen der Waffenstillstandsvereinbarung vom 12. Juli 1992 und die danach wiederaufgeflammten bewaffneten Auseinandersetzungen,
- G. in Kenntnis der bislang von den Ländern in der Region wie auch von Belgien, Frankreich und den Vereinigten Staaten, die als Beobachter an den unter der Schirmherrschaft der OAU durchgeführten Verhandlungen teilnehmen, unternommenen Anstrengungen,
- H. unter Hinweis auf frühere Appelle internationaler Organisationen, Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere des Appells der Paritätischen Versammlung AKP-EWG vom Februar 1992 in Santo Domingo,
- in der Erwägung, daß die ruandische Regierung und die Aufständischen in Daressalam den Standpunkt vertreten haben, daß die Anwesenheit ausländischer Truppen noch einmal überdacht werden sollte,

- 1. fordert die Regierung Ruandas und alle herrschenden oder oppositionellen politischen Parteien auf, die unterbrochenen Verhandlungen von Arusha wiederaufzunehmen und die unterzeichneten Abkommen einzuhalten;
- 2. fordert die Regierung von Präsident Habyarimana und die RPF auf, alle bewaffneten Auseinandersetzungen einzustellen und einen dauerhaften Waffenstillstand einzuhalten;
- 3. fordert die Regierung auf, die von mehreren Untersuchungskommissionen berichteten Repressalien gegen die Gemeinschaft der Tutsi aufzugeben;
- 4. fordert die Regierung von Ruanda und die RPF auf, sofort etwas zu unternehmen, um die Folterung und Tötung unbewaffneter Zivilisten zu beenden und gegen die Verantwortlichen für solche Verbrechen vorzugehen;
- 5. fordert die sofortige Freilassung aller Bürger von Ruanda, die bereits verurteilt wurden oder auf ihr Gerichtsverfahren warten und deren einziges Verbrechen darin bestand, für die Achtung der Menschenrechte und den Aufbau demokratischer Institutionen einzutreten;
- 6. ersucht die Völkergemeinschaft und insbesondere die Europäische Gemeinschaft, den Dialog zwischen den verschiedenen Gesellschaftsgruppen in Ruanda zu fördern, die sich an die Regeln der Demokratie halten sollten, um eine Krise zu vermeiden, die auch in Ruanda rasch eine auf dem afrikanischen Kontinent leider immer häufiger verzeichnete Situation hervorrufen könnte;
- 7. fordert frühzeitige Wahlen in Anwesenheit internationaler Beobachter;
- 8. fordert die EG und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um eine friedliche Lösung, die die OAU und die Länder in der Region unternehmen, zu fördern, und ersucht die EG deshalb, ihre logistische und finanzielle Unterstützung für die OAU-Beobachtergruppe zu verstärken, um es diesen Beobachtern zu ermöglichen, eine stärkere Rolle als internationale Friedensstreitmacht zu übernehmen;
- 9. fordert die Gemeinschaft auf, über die Aktion von ECHO und ihre Mitgliedstaaten rasch wirksame und dem Flüchtlingsproblem angemessene humanitäre Hilfe zu leisten und dabei die Maßnahmen der bereits an Ort und Stelle befindlichen Organisationen WEP und IKRK zu unterstützen;
- 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, der OAU und der Regierung von Ruanda zu übermitteln.

c) ENTSCHLIESSUNG B3-0362 und 0367/93

Entschließung zu den Menschenrechten in Kuba

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Menschenrechten in Kuba,
- A. mit der Feststellung, daß in Kuba am 24. Februar 1993 Wahlen für die Sitzverteilung in der "Asamblea del Poder Popular" stattgefunden haben,
- B. unter Hinweis darauf, daß bei diesen Wahlen lediglich Kandidaten der Einheitsliste der Kommunistischen Partei Kubas gewählt werden konnten, welche die gesamte Macht in der Republik Kuba für sich in Anspruch nimmt,
- C. in der Erwägung, daß während des vorangegangenen großangelegten Wahlkampfes versucht wurde, die Kubaner dazu zu veranlassen, en bloc für die Einheitsliste zu stimmen,
- D. unter Hinweis darauf, daß laut offiziellen Angaben 87,3% der abgegebenen Stimmen auf diese Einheitsliste entfielen,
- E. in der Erwägung, daß nach denselben offiziellen Angaben, ungeachtet des Drucks der Regierung und der Einheitspartei, 15,6% der Kubaner nicht an der Wahl teilnahmen oder leere oder nur zum Teil ausgefüllte bzw. ungültige Stimmzettel abgaben,

- F. unter Hinweis darauf, daß dies die ersten Wahlen seit der Machtübernahme Präsident Castros im Jahre 1959 waren,
- G. zutiefst beunruhigt über die große Zahl der politischen Gefangenen und wegen ihrer Überzeugung inhaftierten Personen in Kuba,
- H. unter Hinweis darauf, daß Verfechter der Menschenrechte eingeschüchtert und geschlagen bzw. inhaftiert werden,
- I. insbesondere unter Hinweis auf die Fälle von:
 - José Luiz Pujol Iriza, der im September 1992 zu drei Jahren Haft verurteilt wurde, weil er in einem Brief an einen Exil-Kubaner offenbar Präsident Castro kritisiert hatte,
 - Sebastian Arcos Bergnes, stellvertretender Vorsitzender des Kubanischen Menschenrechtskomitees, der im Oktober 1992 zu vier Jahren Haft verurteilt wurde, weil er Informationen über Menschenrechtsverletzungen ins Ausland geschickt hatte, die den kubanischen Behörden zufolge nicht der Wahrheit entsprechen,
 - Maria Elena Cruz Varela, eine angesehene Dichterin und Verfechterin der Menschenrechte, die Berichten zufolge im Gefängnis weiterhin körperlich und psychisch mißhandelt wird,
 - Yademiro Restano Diaz und Maria Elena Aparicio, die im Mai 1992 zu zehn bzw. sieben Jahren Haft verurteilt wurden, weil sie dem "Movimiento de Armonia" angehören, das nach Angaben der kubanischen Behörden für eine Änderung der "politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen" eintritt,
 - Gustavo Arcos, Rodolfo Gonzalez, Osvaldo Pava, Elizardo Sanchez und Jesus Yanes, die alle der Lynchjustiz ausgesetzt waren bzw. inhaftiert wurden oder deren Leben in jüngster Zeit von Regierungsbeamten bedroht wurde,
- J. unter Hinweis auf die Rolle der "Brigadas Populares de Respuesta Rapida", die sich wie Sturmtruppen gebärden und Dissidenten einschüchtern und auf sie einschlagen,
- K. unter Hinweis darauf, daß viele Menschen beim Fluchtversuch aus Kuba ertrinken.
- 1. fordert die kubanische Regierung auf, die Regeln der Demokratie zu achten, indem sie in naher Zukunft die Abhaltung korrekter Wahlen ermöglicht;
- 2. fordert die gegenwärtige kubanische Regierung erneut auf, den Dialog mit der Opposition innerhalb und außerhalb Kubas einzuleiten, um den Weg für demokratische und pluralistische Wahlen zu ebnen, denen ein freier Wahlkampf vorangehen soll und die durch internationale Beobachter verfolgt werden sollen;
- 3. fordert die unverzügliche Freilassung aller politischen Häftlinge;
- 4. fordert die kubanische Regierung auf, internationalen Menschenrechtsorganisationen die Einreise zu gestatten und der Verfolgung von kubanischen Menschenrechtsorganisationen Einhalt zu gebieten;
- 5. fordert die kubanische Regierung auf, die "Brigadas Populares de Respuesta Rapida" aufzulösen;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Enschließung dem Rat, der Kommission, der EPZ, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten und der Regierung Kubas zu übermitteln.

d) ENTSCHLIESSUNG B3-0426/93

Entschließung zur Lage der Menschenrechte im Irak

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht, den Max Van der Stoel, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Irak, am 1. März 1993, der Menschenrechtskommission in Genf vorgelegt hat.
- A. in der Erwägung, daß die irakischen Behörden, diesem Bericht zufolge, in den vergangenen Monaten Hunderte von Personen aus dem Süden des Landes in "Todeslagern" hingerichtet haben sollen.
- B. in der Erwägung, daß aus diesem Bericht hervorgeht, daß Häftlinge aus dem Süden in Lager im Norden des Landes verlegt werden,
- C. bestürzt darüber, daß Saddam Hussein die Ausrottung der in den Sumpfgebieten Südiraks lebenden Araber betreibt, und schockiert über seine barbarischen Methoden, die systematische Vergiftung von Wasser, die wahllose Bombardierung von Zivilpersonen sowie die Zerstörung der Lebensressourcen und der Umwelt der Menschen durch Trockenlegung der Sumpfgebiete,
- 1. erachtet diese Informationen als äußerst beunruhigend;
- 2. ersucht die internationale Staatengemeinschaft, Druck auf die irakischen Behörden auszuüben, damit den Hinrichtungen und den Deportationen von Menschen ein Ende gesetzt wird;
- 3. unterstützt die Forderung des UN-Sonderberichterstatters, wonach Bagdad die Wirtschaftsblokade der kurdischen Gebiete im Norden und der schiitischen Gebiete im Süden einstellen soll;
- 4. fordert den UN-Sicherheitsrat auf, die irakische Regierung zu warnen, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der in den Sumpfgebieten lebenden Araber gemäß der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates zu gewährleisten, sofern sie ihre Angriffe auf die Araber der Sumpfgebiete und die Trockenlegungsaktionen nicht innerhalb weniger Tage einstellt;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der irakischen Regierung und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

e) ENTSCHLIESSUNG B3-0372 und 0423/93

Entschließung zur Flucht der Mörder von Chico Mendes in Brasilien

- unter Hinweis auf Artikel 7 der ILO-Konvention 95 über die Versklavung durch Verschuldung,
- unter Hinweis auf Artikel 3 des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Brasilien,
- A. unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Achtung der demokratischen Prinzipien und Menschenrechte,
- B. unter ausdrücklicher Würdigung der Arbeit des Gewerkschaftlers und Umweltschützers Chico Mendes, der bei den Kautschukzapfern gearbeitet hat, um den Amazonas-Regenwald zu erhalten,
- C. unter Hinweis auf seine brutale Ermordung am 22. Dezember 1988 und die rasche Untersuchung dieses Verbrechens, die zur Verhaftung und zur Verurteilung von Darci und Darli Alves da Silva zu 19 Jahren Gefängnis führte,

- D. unter Hinweis auf die Feststellung von Amnesty International, daß damit zum ersten Mal ein Landbesitzer von einem brasilianischen Gericht verurteilt wurde, weil er die Ermordung eines Gewerkschaftlers in einem ländlichen Gebiet angeordnet hatte,
- E. tief besorgt über die Flucht von Darci und Darli Alves da Silva aus dem Gefängnis von Rio Branco im Bundesstaat Acre, was die Glaubwürdigkeit des brasilianischen Justizsystems beeinträchtigt,
- F. außerdem besorgt über ähnliche Fälle, in denen die staatlichen Behörden offenbar unwillig oder nicht in der Lage waren, die Flucht von Menschen aus Gefängnissen zu verhindern, die der Ermordung von Gewerkschaftsführern und Menschenrechtsaktivisten in ländlichen Gebieten angeklagt waren,
- G. in der Überzeugung, daß die neu eingesetzte brasilianische Regierung Maßnahmen ergreifen sollte, um Tötungen von Bauern und ländlichen Gewerkschaftsführern im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen über den Bodenbesitz zu verhindern und zu untersuchen, insbesondere, da von den 1.684 Fällen zwischen 1964 und 1991 nur 25 vor ein Gericht kamen, von denen nur 14 Fälle mit einer Verurteilung endeten,
- H. in der Erwägung, daß die Wälder, für die Chico Mendes sein Leben gab, z.B. das Land der Yanomamis, erneut von Goldsuchern heimgesucht werden, und die Wälder des Awa-Landes weiterhin von illegalen Siedlern, Holzfällern und Bauern zerstört werden, und in Anbetracht der schwerwiegenden Verzögerung bei der Umsetzung von Artikel 231 der brasilianischen Verfassung gibt, der die Abgrenzung von allem Land der Ureinwohner bis Oktober 1993 vorschreibt,
- I. unter Hinweis auf zahlreiche Berichte aus den letzten zwei Jahren über Zwangsarbeit und Schuldenfrondienst von Arbeitern in der Amazonasregion von Brasilien als modus operandi bestimmter Zweige der Wirtschaft, wie beispielsweise Waldrodung, Bergbau oder Holzkohleproduktion, wobei die wichtigste Ursache für diese Fron durch Schulden entsteht, die auf den Transport zu den Arbeitsstätten und Käufe in Firmenläden entstehen, für die die Löhne einbehalten werden, wie Lavenere Machado vor kurzem dem Parlament berichten konnte,
- J. beunruhigt über Berichte über zahlreiche Folterungen und Tötungen von Arbeitern, die diesen Bedingungen zu entfliehen versuchen, durch bezahlte Killer,
- 1. ruft die brasilianischen Behörden auf, die Umstände der Flucht von Darci und Darli Alves da Silva und die mögliche Beteiligung von Wachpersonal und Ordnungskräften zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
- 2. fordert die EPZ auf, gegenüber der brasilianischen Regierung die Bedeutung darzulegen, die die Gemeinschaft diesem Fall beimißt;
- 3. ruft die brasilianischen Behörden auf, dafür zu sorgen, daß alle berichteten Fälle von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Bodenbesitzkonflikten den Gerichten vorgelegt und auch die Anstifter solcher Taten zur Rechenschaft gezogen werden;
- 4. begrüßt die "Operação Selva Libre" der brasilianischen Regierung, um die Goldsucher aus dem Yanomami-Reservat zu entfernen und nach Boa Vista zu bringen;
- 5. ruft die brasilianische Regierung auf, für die ehemaligen Goldgräber in Boa Vista Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und außerdem gemäß Artikel 231 der Verfassung bis Oktober 1993 das Ava Guaja-Land und andere Territorien der Ureinwohner abzugrenzen, zu schützen und anzuerkennen;
- 6. fordert das brasilianische Arbeitsministerium, das im April 1992 als eigenständiges Ministerium neu geschaffen wurde, auf, die Inspektionen zu verstärken und eine systematische Weiterbehandlung von Meldungen über illegale ausbeuterische Beschäftigungspraktiken durchzuführen;
- 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EPZ und der brasilianischen Regierung zu übermitteln.

f) ENTSCHLIESSUNG B3-0378, 0381 und 0405/93

Entschließung zum Verfahren gegen Xanana Gusmão und zu den Menschenrechten in Ost-Timor

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 1993 zur Verurteilung von Xanana Gusmão (¹),
- A. in der Erwägung, daß selbst der Verteidiger, der im übrigen von den indonesischen Behörden amtlich bestellt wurde, obschon erfolglos darauf hingewiesen hat, daß diese Behörden gar nicht berechtigt sind, über Xanana Gusmão zu Gericht zu sitzen,
- B. in der Erwägung, daß die erste Phase des Verfahrens die schlimmsten Befürchtungen über den rein willkürlichen Charakter eines Prozesses ohne die geringste Rechtsgrundlage nachdrücklich bestätigt hat,
- C. angesichts der Tatsache, daß die Urteilsverkündung in den kommenden zwei bis drei Wochen erwartet wird,
- D. unter Hinweis auf den jüngsten Bericht von Amnesty International, aus dem hervorgeht, daß die systematische Verletzung der Menschenrechte in Ost-Timor immer noch die wirkliche Politik Indonesiens darstellt,
- E. schließlich in der Erwägung, daß die Verbrechen, deren Xanana Gusmão beschuldigt wird, nach indonesischem Recht mit dem Tode bestraft werden können,
- 1. bestätigt seine früheren Stellungnahmen zu Ost-Timor, insbesondere dahingehend, daß die Bevölkerung dieses Gebiets das Recht auf freie Selbstbestimmung besitzt und deshalb alle Maßnahmen der kollektiven Unterdrückung, die von den indonesischen Besatzern seit 1975 gewaltsam betrieben wird, unbedingt und unverzüglich einzustellen sind;
- 2. betont und unterstützt den kürzlich von der dänischen Präsidentschaft vor der UN-Menschenrechtskommission bekräftigten Standpunkt des Rats sowohl hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte als auch der politischen Lösung des Problems im Rahmen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Mandat ihres Generalsekretärs;
- 3. bekräftigt die völlige Ungesetzlichkeit des Verfahrens gegen Xanana Gusmão und erklärt erneut, daß es eine Verurteilung aufgrund dieses Prozesses keinesfalls akzeptieren wird, da die indonesische Justizbehörde keinerlei Legitimität oder Zuständigkeit besitzt;
- 4. beauftragt seinen Unterausschuß "Menschenrechte", das Problem Ost-Timor in seinen Arbeitsplan aufzunehmen, um sich eingehend damit zu befassen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten;
- 5. appelliert an seinen Präsidenten im Hinblick auf die unverzügliche Durchführung der bereits beschlossenen Reise einer Ad-hoc-Delegation des Parlaments nach Djakarta und Dili, die ausführliche Informationen über die Lage in Ost-Timor zusammenzutragen soll;
- 6. bringt erneut seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck, daß die Lage in Ost-Timor nicht nur die Beziehungen EG-Indonesien, sondern auch die Beziehungen zwischen der EG und der ASEAN-Gruppe bereits ernsthaft beeinträchtigt, deren Entwicklung von beiden Seiten größte Bedeutung zugemessen wird, die aber vom übergeordneten Gesichtspunkt der Achtung des Völkerrechts und der Einhaltung der Menschenrechte aus gestaltet werden müssen;
- 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Regierung der Republik Indonesien und den übrigen Mitgliedstaaten der ASEAN zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 g des Protokolls dieses Datums.

2. Südafrika

ENTSCHLIESSUNG B3-0360, 0365, 0375, 0410 und 0421/93

Entschließung zu Südafrika

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Südafrika,
- A. in Anbetracht der Fortschritte der südafrikanischen Gesellschaft auf dem Wege zur Schaffung eines demokratischen Staates,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Durchführung allgemeiner Wahlen gemäß dem Grundsatz "eine Person, eine Stimme" eine unverzichtbare Voraussetzung für die Umwandlung Südafrikas in eine nichtrassistische Demokratie darstellt, in der die Menschenrechte geachtet werden,
- C. in Kenntnis der Verhandlungen zwischen der südafrikanischen Regierung und dem ANC,
- D. in Anbetracht der Ergebnisse der ersten internationalen Konferenz des ANC,
- E. unter Hinweis auf die Vereinbarung aller Parteien, die Verhandlungen am 5. April 1993 fortzusetzen,
- F. in schwerer Sorge über die wirtschaftliche Lage in Südafrika, insbesondere in den Townships, in denen Armut, Arbeitslosigkeit, rassische Ungerechtigkeit bei der Verteilung von Wohlstand und Einkommen und soziale Unausgewogenheit herrschen, die in hohem Maße Ergebnisse des Apartheidsystems sind,
- 1. begrüßt die Aussichten auf eine in naher Zukunft stattfindende erste Wahl nach dem Grundsatz "eine Person, eine Stimme" zu einer verfassunggebenden Versammlung in Südafrika, deren Hauptaufgabe es sein wird, eine neue demokratische Verfassung für Südafrika zu entwerfen und zu beschließen, und die den Weg zur Wahl einer demokratischen Regierung und eines demokratischen Parlaments nach fünf Jahren sowie für eine faire und gerechte Gesellschaft bahnen wird;
- 2. hält es daher für entscheidend, daß die mit der Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung zusammenhängenden Vorbereitungen und diese Wahlen selbst frei und korrekt sind und dies von der Völkergemeinschaft verifiziert wird;
- 3. fordert daher die südafrikanische Regierung und soweit angebracht alle Verhandlungsparteien auf, folgende Punkte zu gewährleisten:
- a) baldige Einsetzung einer unabhängigen Wahlkommission, der nicht nur Vertreter der Regierung, des ANC und der anderen politischen Parteien, sondern auch Vertreter ziviler gesellschaftlicher Gruppen angehören, etwa des unabhängigen "Forum for Electoral Education", das von den südafrikanischen Kirchen unterstützt wird, und verschiedener anderer Nichtregierungsorganisationen;
- b) freier und fairer Zugang aller politischen Parteien zu den Massenmedien;
- c) ungehinderter Zugang zu und einfache Verfahren bei der Registrierung für Wählerlisten;
- d) gleiche finanzielle Mittel für sämtliche Parteien;
- e) Ausbildung neutraler Beobachter;
- 4. ruft die Völkergemeinschaft, insbesondere die UNO, die Organisation für afrikanische Einheit und die Europäische Gemeinschaft auf, für die Entsendung internationaler Beobachter des Wahlkampfes zu sorgen, um sicherzustellen, daß die Wahlen ohne Betrug, Einschüchterung oder Fälschung der Wahlzettel ablaufen;
- 5. fordert den Rat und die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, wie zu einem Umstrukturierungsprogramm zur Beseitigung des Unrechts durch die Apartheid und zur Schaffung von Perspektiven für ein neues Südafrika beigetragen werden kann;
- 6. fordert den Rat und die Kommission daher auf, nach Wegen zur aktiven Beteiligung an der Entwicklung eines demokratischen Südafrika mittels positiver Maßnahmen zu suchen und Investitionen zu fördern, die zu einer Linderung der enormen Arbeitslosigkeit beitragen und das Land in die Lage versetzen, den zahlreichen und dringenden sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen des südafrikanischen Volkes gerecht zu werden;

- 7. begrüßt die Erklärung des ANC, daß bei der Bekanntgabe eines gemeinsam festgelegten Termins für die Wahlen und bei der Bestellung des vorläufigen Exekutivrats, der unabhängigen Wahl- und Medienkommissionen sowie der Inkraftsetzung des Gesetzes zum Übergang zur Demokratie die verbliebenen nichtobligatorischen Sanktionen aufgehoben werden sollten;
- 8. ruft die Völkergemeinschaft und insbesondere die EG auf, die strikte Einhaltung des Waffenembargos bis zur Einsetzung einer demokratischen Regierung sicherzustellen;
- 9. bekundet seine Bestürzung und Befürchtungen über die Gewalttaten in Südafrika, die viele Menschenleben kosten, Elend verursachen und den Demokratisierungsprozeß ernsthaft gefährden:
- 10. ist der Auffassung, daß die derzeitige demokratische Umgestaltung Südafrikas Aussichten darauf eröffnet, daß alle Völker des südlichen Afrika in Frieden und Freiheit leben und gemeinsam die dringenden Aufgaben des Wiederaufbaus und einer gerechten Entwicklung in Angriff nehmen können;
- 11. begrüßt die konstruktive Haltung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in bezug auf die Probleme der Länder des südlichen Afrika und Südafrikas und hofft, daß auf der Tagung der Paritätischen Versammlung in Gaborone eine stabile Grundlage für die Stärkung der Beziehungen zwischen einem künftigen demokratischen Südafrika und den Mitgliedstaaten des Lomé-Abkommens, insbesondere denjenigen der südafrikanischen Region, geschaffen wird;
- 12. begrüßt den Beschluß des Präsidiums der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, Nelson Mandela und Präsident De Klerk einzuladen, auf der Tagung in Gaborone zu sprechen, und auf diese Weise ihre Unterstützung für die Konsolidierung der demokratischen Verfassungsreform in Südafrika zu demonstrieren;
- 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EPZ, den Generalsekretären der UNO und der OAU, der südafrikanischen Regierung, dem ANC und anderen CODESA-Teilnehmern, dem Südafrikanischen Kirchenrat und dem S.A.C.B.C. zu übermitteln.

3. Atomversuche

ENTSCHLIESSUNG B3-0364, 0373, 0379, 0387 und 0390/93

Entschließung zur Einstellung der Kernwaffenversuche durch die Atommächte

- in Kenntnis des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser von 1963 sowie des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen von 1968, des Testschwellenvertrags von 1974 und des Vertrags über Kernexplosionen für friedliche Zwecke von 1976,
- unter Hinweis auf die zur Zeit tagende Genfer Abrüstungskonferenz und die START-Abkommen,
- A. mit der Feststellung, daß in diesem Zusammenhang das bevorstehende Treffen zwischen Präsident Clinton und Präsident Jelzin zu begrüßen ist,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Konferenz über die Erweiterung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen (den alle EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet haben) 1995 eröffnet wird,
- C. in der Erwägung, daß die Kernwaffenversuche wahrscheinlich eines der zentralen Themen dieser Konferenz sein werden, da ein multilaterales und umfassendes Verbot helfen würde, die Gesundheit der einzelnen Menschen und der Umwelt zu schützen und den Anstrengungen förderlich wäre, die Verbreitung von Atomwaffen zu beenden,

- D. im Bewußtsein der Tatsache, daß gegenwärtig die reale Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen und des Entstehens neuer Atommächte besteht,
- E. mit der Feststellung, daß eine internationale Kontrolle über den Transport von Kernmaterial und den Transfer des einschlägigen Know-hows mehr denn je geboten ist,
- F. unter Würdigung des französischen Vorschlags von November 1992, mit dem die Vertreter der fünf Atommächte auf der Genfer Abrüstungskonferenz aufgefordert wurden, gemeinsame Überlegungen über die Frage der Atomtests anzustellen, und in dem Bewußtsein, daß das Atomtestverbot den entscheidenden Schritt zur Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen über das Jahr 1995 hinaus darstellt,
- 1. begrüßt die Moratorien für unterirdische Atomversuche, die Frankreich, Rußland und die USA bis 1. Juli 1993 verkündet hatten;
- 2. ruft die übrigen Atommächte auf, sich diesem Moratorium anzuschließen und ein gemeinsames Konzept in der Atomversuchsfrage festzulegen;
- 3. appelliert an alle Staaten, insbesondere die nichtrussischen GUS-Republiken, unverzüglich dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen beizutreten;
- 4. fordert die EG-Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung auf, so bald wie möglich multilaterale Verhandlungen über ein umfassendes Verbot von Kernwaffenversuchen einzuleiten;
- 5. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Kontrolle über den Transport von Kernmaterial zu ergreifen;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Chinas, Rußlands und der anderen GUS-Republiken sowie dem Vorsitzenden der zur Zeit in Genf tagenden Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstung zu übermitteln.

4. Lage in der ehemaligen Sowjetunion

ENTSCHLIESSUNG B3-0385, 0396, 0424 und 0427/93

Entschließung zur Lage in der Russischen Föderation

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in der Russischen Föderation,
- A. in tiefer Sorge über die zunehmenden Spannungen zwischen der Regierung und dem Parlament in der Russischen Föderation,
- B. beunruhigt über die jüngsten Äußerungen hochrangiger Offiziere der Streitkräfte über die gegenwärtige politische Situation,
- C. in der Überzeugung, daß ein Fehlschlag bei der Einführung der Demokratie in Rußland eine Katastrophe bedeuten würde,
- D. in Besorgnis über die zunehmende Unsicherheit in den großen Städten und die zunehmenden terroristischen Aktivitäten,
- E. in der Überzeugung, daß eine zunehmende Verarmung und die Verschlechterung der Lebensverhältnisse zur politischen Instabilität beitragen,
- F. besorgt über die ständig zunehmenden Spannungen zwischen Rußland und der Ukraine, die vor allem bei Sicherheits- und Verteidigungsproblemen auftreten,

- 1. ruft die Gemeinschaft auf, die Bedürfnisse der Menschen bei ihrer Hilfe und den Zusammenarbeitsprogrammen mit der Russischen Föderation besonders zu berücksichtigen;
- 2. fordert die Regierung und das Parlament der Russischen Föderation auf, so bald wie möglich zu einer stabilen Vereinbarung über die Verteilung der Befugnisse zu gelangen, die die Unterstützung der Bevölkerung besitzt und zur Bewältigung der gegenwärtigen Probleme der Russischen Föderation beiträgt;
- 3. ruft die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gegenüber der Russischen Föderation festzulegen;
- 4. fordert die EG und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, bei der Zerstörung der Massenvernichtungswaffen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und bei der Umstellung der Rüstungsbetriebe auf zivile Produkte behilflich zu sein;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Behörden der Russischen Föderation zu übermitteln.

5. Katastrophen

ENTSCHLIESSUNG B3-0355 und 0398/93

Entschließung zur Krise der Austernzucht im Becken von Marennes-Oléron in Frankreich

- A. in Anbetracht der Tatsache, daß Schalentiere und insbesondere Austern aufgrund der Entnahme von Stichproben durch ein Fachinstitut (IFREMER) als vergiftet erklärt wurden, was zu einem Vermarktungsverbot führte,
- B. in der Erwägung, daß jedoch zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden mußten, um zu genaueren Analysen über die tatsächliche Toxizität dieser Stoffe zu gelangen, und daß die Ergebnisse sich schließlich als negativ herausgestellt haben,
- C. in der Erwägung, daß sich der den Muschelzüchtern entstandene Schaden auf bisher 400 Millionen FF beläuft,
- 1. betont um so mehr das Verantwortungsbewußtsein der Austernzüchter angesichts einer Lage, deren wirtschaftliche Folgen besonders gravierend sind, da das vorzeitige Ende der Austernsaison damit besiegelt ist;
- 2. betont ferner die bereits von den Muschelzüchtern unternommenen Anstrengungen, die europäischen Hygienevorschriften bei der Muschelzucht einzuhalten;
- 3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, wie rasch die lokalen Behörden beschlossen haben, den Verkauf von Austern zu verbieten, und somit jegliche Vergiftungsgefahr vermieden haben;
- 4. wünscht, daß sich die Gemeinschaft an den Werbeaktionen zugunsten der Austernzucht beteiligt, durch die die Handelseinbußen, die der gesamte Berufszweig erlitten hat, ausgeglichen werden sollen;
- 5. fordert deshalb die Kommission auf, den Austernzüchtern eine Soforthilfe zu gewähren, damit sie eine Entschädigung für die durch die Nichtvermarktung und die Absatzschwierigkeiten entstandenen Schäden erhalten;
- 6. fordert eine Intensivierung der Forschungsarbeiten in bezug auf die Ursachen für die explosionsartige Vermehrung des Phytoplanktons, die dieser Vergiftung der Schalentiere zugrunde liegt;
- 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission sowie den lokalen und regionalen Behörden der Region Poitou-Charentes zu übermitteln.

6. Kohäsions-Finanzinstrument

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0599 — C3-0044/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*) VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Bezugsvermerk la (neu)

In Kenntnis der Entscheidungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni und von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 über die Errichtung eines Kohäsionsfonds,

(Änderung Nr. 2)

Bezugsvermerk 1b (neu)

In Kenntnis der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992 zur Mitteilung der Kommission: "Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht — ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele" (¹),

(1) ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 74.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung la (neu)

Es ist eine der vorrangigsten Aufgaben der Gemeinschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, was ein lebenswichtiges Ziel für das Gelingen und die Entwicklung der Gemeinschaft ist.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 1b (neu)

Den großen und unverzichtbaren Anstrengungen, die von einigen der Mitgliedstaaten mit Blick auf die erforderliche Konvergenz der jeweiligen Volkswirtschaften gemacht werden müssen, ist Rechnung zu tragen.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 3

Auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh hat der Europäische Rat beschlossen, für die Zeit bis zur Errichtung des Kohäsionsfonds ein Interiminstrument zu schaffen.

Auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh hat der Europäische Rat beschlossen, für die Zeit bis zur Errichtung des Kohäsionsfonds ein Interiminstrument zu schaffen, und die Empfängerstaaten, die Kriterien und die indikative Mittelaufteilung festgelegt, um unverzüglich die Gewährung von Zuschüssen für zuschußfähige Bereiche in Griechenland, Spanien, Portugal und Irland sicherzustellen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 3a (neu)

Sowohl durch das Finanzinstrument wie auch durch den Kohäsionsfonds sollen die von den Empfängerstaaten mit Blick auf diese Konvergenz geforderten Anstrengungen unterstützt werden.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 4

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates und des Umstandes, daß sich die Gesamtheit der mit Artikel 104 c des Vertragsentwurfs über die Europäische Union verbundenen Bedingungen nicht auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags anwenden läßt, ist es notwendig, daß das Finanzinstrument vorübergehender Art ist, daß es möglichst bald durch den in Artikel 130 d des genannten Vertragsentwurfs vorgesehenen Kohäsionsfonds ersetzt wird und daß es in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1993 im Lichte des Prozesses der Ratifizierung des genannten Vertragsentwurfs überprüft wird.

Aufgrund des Umstandes, daß sich nicht alle mit dem Kohäsionsfonds im Vertrag über die Europäische Union verbundenen Bedingungen auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags anwenden lassen, ist es notwendig, daß das Finanzinstrument vorübergehender Art ist, daß es sofort durch den in Artikel 130 d des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Kohäsionsfonds unmittelbar nach dessen Inkrafttreten ersetzt wird und daß es in jedem Fall im Lichte des Prozesses der Ratifizierung dieses Vertrags überprüft wird.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 5

Die finanziellen Mittel des Finanzinstruments sollten den für den Kohäsionsfonds in der finanziellen Vorausschau zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln in den Jahren der Geltungsdauer des Finanzinstruments entsprechen.

In Ermangelung einer Interinstitutionellen Vereinbarung stimmen die Institutionen den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in bezug auf die für den Kohäsionsfonds (und somit für dieses vorläufige Finanzinstrument, das solange gilt, bis der Fonds in Kraft tritt) vorgesehenen Beträge zu, so daß diese Beträge als Ausgabenziele anzusehen sind.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 6

Zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist es erforderlich, die Unterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument auf Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturen von Gemeinschaftsinteresse in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, in denen das Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt (BSP) weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

Zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist es erforderlich, die Unterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument auf Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturen von Gemeinschaftsinteresse in den vier genannten Mitgliedstaaten zu konzentrieren, in denen das Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt (BSP) weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, um somit soweit wie möglich die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union vorwegzunehmen, damit ein kohärenter Übergang zwischen der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung und der künftigen Verordnung über den Kohäsionsfonds gewährleistet wird.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 7

Die Erstellung eines Konvergenzprogramms zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Erstellung eines Konvergenzprogramms zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, und das Finanzinstrument muß in diesem Rahmen dazu dienen, die tatsächliche Konvergenz der Volkswirtschaften der Empfängerstaaten zu erleichtern und letztendlich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 8

Gemäß Titel IV des zweiten Teils des Vertrags erläßt der Rat alle zweckdienlichen Vorschriften zur Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik. Die Gemeinschaft sollte mit dem Kohäsions-Finanzinstrument zur Errichtung transeuropäischer Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beitragen.

Der Rat erläßt alle zweckdienlichen Vorschriften zur Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik. Die Gemeinschaft sollte mit dem Kohäsions-Finanzinstrument zur Errichtung transeuropäischer Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beitragen.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 9

In Artikel 130r des Vertrags sind die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik festgelegt. Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft über das Kohäsions-Finanzinstrument zur Durchführung von Aktionen beiträgt, mit denen diese Ziele gemäß Artikel 130s erreicht werden sollen.

Umweltpolitisch ist für die Gemeinschaft die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt, der Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung der Naturschätze von größter Bedeutung, und die Gemeinschaft sollte über dieses Finanzinstrument zur Durchführung von Aktionen beitragen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 9a (neu)

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den beiden Interventionsbereichen des Finanzinstruments unter Berücksichtigung der von ihm gesetzten Prioritäten und der Besonderheiten der vier begünstigten Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 9b (neu)

Der Umweltpolitik ist die gleiche Priorität zuzuerkennen wie der Infrastrukturpolitik.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 10

Da die betroffenen Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern, gilt die Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits nicht für das Kohäsions-Finanzinstrument.

Da die betroffenen Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern, und aufgrund der haushaltspolitischen Erfordernisse, die die Konvergenzprogramme für die Empfängerstaaten beinhalten, gilt die Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits nicht für das Kohäsions-Finanzinstrument.

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 10a (neu)

Die Europäische Investitionsbank (EIB) sollte auch an der Finanzierung von im Rahmen dieses Finanzinstruments geförderten Projekten beteiligt werden, die mit den Interventionen der Strukturfonds und der übrigen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente abgestimmt sind.

(Änderung Nr. 51)

Erwägung 10b (neu)

Das Grünbuch der Kommission (KOM(92)0046) zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt weist auf die Notwendigkeit hin, ein umweltgerechteres Verkehrsnetz zu entwickeln.

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 11a (neu)

Diese Koordinierung ist nicht möglich ohne die Anwendung des Grundsatzes der Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den regionalen oder lokalen Behörden; dieser ist in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates als Schlüsselprinzip für die Durchführung, Begleitung und Bewertung der Strukturpolitiken der Gemeinschaft niedergelegt.

(Änderungen Nr. 18 und 63)

Erwägung 11b (neu)

Diese Koordinierung ist ebenfalls nicht möglich ohne eine effiziente Konzertierung zwischen der Kommission und den begünstigten Mitgliedstaaten und sie sollte im Einklang mit den Zielen der Strukturfonds erfolgen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 19)

Erwägung 13

Die Maßnahmen des Kohäsions-Finanzinstruments müssen in Einklang stehen mit den Gemeinschaftspolitiken, u.a. in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Maßnahmen des Kohäsions-Finanzinstruments müssen in Einklang stehen mit den Konvergenzprogrammen, die die betreffenden Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der effektiven Konvergenz und damit zur Erfüllung der Konvergenzkriterien für den Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion durchführen, sowie mit den Gemeinschaftspolitiken, u.a. in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge, was insbesondere durch geeignete Informationen zu gewährleisten ist.

(Änderung Nr. 20)

Erwägung 14

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte eine indikative Aufteilung von Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte unter Einhaltung von objektiven, numerischen und veröffentlichten Kriterien eine indikative Aufteilung von Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

(Änderung Nr. 21)

Erwägung 14a (neu)

Es ist notwendig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur und von Vorhaben im Umweltbereich zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 22)

Erwägung 14b (neu)

Die Kosten für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur müssen so berechnet werden, daß ihr Gesamtbetrag die Umweltschutzkosten einschließt, und müssen in transparenter Weise dargelegt werden.

(Änderung Nr. 23)

Erwägung 15

Angesichts der Erfordernisse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist ein hoher Unterstützungssatz vorzusehen.

Die Aktionen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt verbunden mit dem Ziel der Eindämmung der staatlichen Defizite, erfordern einen hohen Unterstützungssatz.

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 16

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kohäsions-Finanzinstruments sollten die Bestimmungen in den Titeln VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, soweit einschlägig, analog zur Anwendung kommen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kohäsions-Finanzinstruments sind wirksame Begleit-, Bewertungs- und Kontrollmaßnahmen für die Gemeinschaftsinterventionen vorzusehen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 25)

Erwägung 17

Auch ist für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument zu sorgen.

Auch ist für den freien Zugang zu Informationen über die durch das Finanzinstrument zu finanzierenden Vorhaben und eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument zu sorgen.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 1

Es wird ein Kohäsions-Finanzinstrument (nachstehend "das Finanzinstrument" genannt) errichtet, mit dem die Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Griechenland, Spanien, Irland und Portugal finanzielle Beiträge bereitstellt. Jedes dieser Länder muß ein vom Rat geprüftes Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vorweisen.

Es wird ein Kohäsions-Finanzinstrument (nachstehend "das Finanzinstrument" genannt) errichtet, mit dem die Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Griechenland, Spanien, Irland und Portugal finanzielle Beiträge bereitstellt. Zu diesem Zweck müssen die betreffenden Staaten vom Rat geprüfte Konvergenzprogramme zur Erfüllung der Bedingungen vorweisen, die ihnen die Beteiligung an der Wirtschafts- und Währungsunion ermöglichen.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 2 zweiter Gedankenstrich

- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert werden und den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen gewährleisten und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, Inseln, Binnen-und Randregionen mit den Zentralregionen der Gemeinschaft zu verbinden. Gefördert werden insbesondere solche Vorhaben, die in den vom Rat gemäß Titel IV, Zweiter Teil des Vertrags genehmigten bzw. von der Kommission vorgeschlagenen Plänen für transeuropäische Netze vorgesehen sind;
- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten finanziert werden und den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen gewährleisten und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, Inseln, Binnen- und Randregionen untereinander und mit den Zentralregionen der Gemeinschaft zu verbinden. Gefördert werden insbesondere solche Vorhaben, die in den vom Rat genehmigten bzw. von der Kommission vorgeschlagenen Plänen für transeuropäische Netze vorgesehen sind;

(Änderung Nr. 28)

Artikel 3

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Finanzinstrument belaufen sich zu Preisen von 1992 im Jahr 1993 auf 1.500 Millionen Ecu und im Jahr 1994 auf 1.750 Millionen Ecu.

- 1. Die als notwendig erachteten Verpflichtungsermächtigungen für das Finanzinstrument belaufen sich zu Preisen von 1992 im Jahr 1993 auf 1.500 Millionen Ecu und im Jahr 1994 auf 1.750 Millionen Ecu.
- 2. Im Rahmen des Haushaltsverfahrens entscheidet die Haushaltsbehörde, welche Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 29)

Artikel 4

Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, legt die Kommission auf der Grundlage einer indikativen Aufteilung der gesamten Mittel des Finanzinstrumentes die Verpflichtungsermächtigungen für jeden Mitgliedstaat fest. Die indikative Aufteilung erfolgt vor allem auf der Grundlage der Bevölkerung, des Pro-Kopf-BSP und der Grundfläche, doch sind auch andere sozio-ökonomische Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa eine unzureichende Verkehrsinfrastruktur.

Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, legt die Kommission auf der Grundlage einer indikativen Aufteilung der gesamten Mittel des Finanzinstrumentes die Verpflichtungsermächtigungen für jeden Mitgliedstaat fest. Die indikative Aufteilung erfolgt auf der Grundlage objektiver und numerischer Parameter, die von der Kommission veröffentlicht werden, wie Bevölkerung, Pro-Kopf-BSP und Grundfläche.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 5 Absatz 1

- 1. Die finanzielle Unterstützung aus dem Finanzinstrument wird zu einem Satz von 80 bis 85% der öffentlichen oder gleichartigen Ausgaben nach der Definition für die Strukturfonds gewährt.
- 1. Die finanzielle Unterstützung aus dem Finanzinstrument wird zu einem Satz von 85 bis 90% der öffentlichen oder gleichartigen Ausgaben nach der Definition für die Strukturfonds gewährt.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 5 Absatz 2

- 2. Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung der förderungsfähigen Vorhaben notwendig sind, können zu 100% finanziert werden.
- 2. Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung der förderungsfähigen Vorhaben notwendig sind, werden zu 100% ihrer Gesamtkosten finanziert.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

2. Der jeweilige Satz der finanziellen Unterstützung wird nach dem Wesen der zu unternehmenden Aktionen und nach den Haushaltszwängen festgesetzt, denen der jeweilige Mitgliedstaat unterliegt.

(Änderung Nr. 33)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Die indikative Mittelaufteilung auf die begünstigten Mitgliedstaaten erfolgt im Rahmen der folgenden Spannen: Spanien: 52-58% der Gesamtmittel, Griechenland; 16-20%, Portugal: 16-20%, Irland: 7-10%.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 5b (neu)

Artikel 5b

Die Gemeinschaftsaktion im Rahmen des Finanzinstruments wird erreicht durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Konzertierung erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Aktionen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 35)

Artikel 6 Absatz 1

- 1. Die aus dem Finanzinstrument finanzierten Vorhaben stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge, den in Anwendung dieser Verträge geschaffenen Instrumenten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 1. Die aus dem Finanzinstrument finanzierten Vorhaben stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge, den in Anwendung dieser Verträge geschaffenen Instrumenten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Kommission und die Mitgliedstaaten achten auf diese Übereinstimmung.

(Änderungen Nr. 36 und 64)

Artikel 6 Absatz 2

- 2. Die Kommission gewährleistet die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und den Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der EIB und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- 2. Die Kommission gewährleistet im Rahmen der Partnerschaft und in Übereinstimmung mit den Zielen der Strukturfonds die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und den Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der EIB und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(Änderung Nr. 39)

Artikel 8 Absatz 2

- 2. Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben.
- 2. Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben, wobei sie den Bedürfnissen in den betreffenden Bereichen und den nationalen Prioritäten Rechnung tragen.

(Änderung Nr. 40)

Artikel 8 Absatz 2a (neu)

2a. Die Umweltschutzkosten eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens müssen den Gesamtkosten dieses Vorhabens zugerechnet werden und dürfen auf keinen Fall Gegenstand einer getrennten Finanzierung zu Lasten des Betrages sein, der dem Umweltschutz zugute kommt.

(Änderungen Nr. 42 und 65)

Artikel 8 Absatz 5 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- 5. Zur Gewährleistung der Qualität der Vorhaben werden folgende Kriterien angewandt:
- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- 5. Zur Gewährleistung der Qualität der Vorhaben werden einige der folgenden Kriterien angewandt:
- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- angemessene Koordinierung mit den Zielen der Strukturfonds;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- Prioritäten, die von den begünstigten Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind;
- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
- Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken und ihr logischer Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- Prioritäten, die von den begünstigten Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind;
- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
- Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken und ihr logischer Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft.
- Kohärenz der Vorhaben mit dem grundlegenden Ziel einer nachhaltigen Entwicklung;
- Fähigkeit der Vorhaben, im Hinblick auf Privatinvestitionen einen Multiplikatoreffekt auszulösen und somit einen tatsächlichen Beitrag zum BSP der betreffenden Länder zu leisten;
- bei den die Verkehrsträger betreffenden Vorhaben Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsmitteln und den umweltfreundlichsten Verkehrsträgern (Eisenbahn, Binnenschiffahrt) einzuräumenden Prioritäten.

(Änderung Nr. 66)

Artikel 8 Absatz 6

6. Vorbehaltlich der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Unterstützung aus dem Finanzinstrument. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan sowie die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

6. Vorbehaltlich der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Unterstützung aus dem Finanzinstrument. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan, die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen in Übereinstimmung mit den Zielen der Strukturfonds festgelegt.

(Änderung Nr. 44)

Artikel 9

Bei der Durchführung dieser Verordnung wendet die Kommission die einschlägigen Bestimmungen der Titel VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 analog an

Bei der Durchführung dieser Verordnung wendet die Kommission die einschlägigen Bestimmungen der Titel VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Hinblick auf Mittelbindungen, Zahlungen, Verwendung des Ecu, Finanzkontrolle, Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung, Begleitung und Bewertung analog an.

Folgende besondere Bestimmungen sind anzuwenden:

- 1) nach Bindung der ersten Tranche kann eine zweite Tranche nur dann gebunden werden, wenn die erste zu 60% ausgeführt wurde;
- nach Zahlung des ersten Vorschusses kann ein zweiter Vorschuß gezahlt werden, der sich jedoch auf höchstens 50% des übriggebliebenen Teils der gebundenen Tranchen belaufen darf;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die Anträge auf Auszahlung des Restbetrags müssen genaue Angaben über die Förderungswürdigkeit der Projekte, die endgültigen Nutznießer und die erzielten Fortschritte enthalten;
- 4) der in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehene Jahresbericht enthält die Ergebnisse der Bewertung der Aktion des Finanzinstruments, insbesondere im Hinblick auf das Wachstum des BSP und die strukturellen Fortschritte im Verkehrs- und Umweltbereich der betreffenden Staaten;
- 5) die unverzügliche Aussetzung und Wiedereinziehung der verlorenen Mittel in Folge einer Unregelmäßigkeit oder einer Nachlässigkeit, insbesondere wenn sich ein Projekt als mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft unvereinbar erweist, sind in der Durchführungsverordnung ausdrücklich vorgesehen. Der Mitgliedstaat haftet subsidiär für die Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten Beträge, es sei denn, er und/oder die mit der Durchführung betraute Behörde erbringen den Nachweis, daß die Unregelmäßigkeit bzw. Nachlässigkeit ihnen nicht anzulasten ist.

(Änderung Nr. 45)

Artikel 10 Absatz 1

1. Die Kommission unterbreitet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament *und* dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Tätigkeit des Finanzinstruments.

1. Die Kommission unterbreitet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen, sobald dieser eingesetzt ist, einen Bericht über die Tätigkeit des Finanzinstruments sowie über die Begleitung und Bewertung der Projekte. Dieser Bericht enthält als Anlage eine Liste sowie eine Beschreibung der vom Mitgliedstaat ausgewählten Projekte.

Das Europäische Parlament nimmt umgehend Stellung zu diesem Bericht. Die Kommission gibt im darauffolgenden Jahresbericht Auskunft über die Weiterbehandlung der in der Stellungnahme des Parlaments enthaltenen Anmerkungen.

(Änderung Nr. 46)

Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene Publizität der durch das Finanzinstrument geförderten Aktionen sicher, um die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene Publizität der durch das Finanzinstrument geförderten Aktionen sicher, um die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie sorgen insbesondere für die Aufstellung deutlich sichtbarer Schilder, auf denen angegeben wird, welcher Prozentanteil der Kosten des jeweiligen Vorhabens aus dem Kohäsionsfonds finanziert wird. Sie konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 47)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

2a. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für den freien Zugang zu den Informationen über die durch das Finanzinstrument zu finanzierenden Vorhaben in jeder Phase der Planung, der Durchführung und der Bewertung.

(Änderung Nr. 48)

Artikel 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1993 überprüft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden überprüft, sobald der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert ist.

(Änderung Nr. 49)

Artikel 12 Absatz 2

Diese Verordnung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Diese Verordnung gilt solange, bis die Verordnung über den Kohäsionsfonds in Kraft tritt, die alle laufenden Verpflichtungen, die sich aus dem Finanzinstrument ergeben, übernimmt.

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0085/93

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0599) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0044/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Institutionellen Ausschusses (A3-0085/93);
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 12.02.1993, S. 18.

7. Einfuhr von Rindfleisch *

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0518 — C3-0033/93

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0069/93

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem, frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Kodes 0201 und 0202 sowie von Nebenerzeugnissen der KN-Kodes 0206 10 95 und 0206 29 91 für 1993

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0518),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0033/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A3-0069/93),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. Europäische Union

a) ENTSCHLIESSUNG A3-0041/93

Entschließung zum Jahresbericht 1991 des Europäischen Rates über die auf dem Wege zur Europäischen Union erzielten Fortschritte

- in Kenntnis des Jahresberichts 1991 des Europäischen Rates über die auf dem Wege zur Europäischen Union erzielten Fortschritte (C3-0256/92 SN 1928/1/92),
- unter Hinweis auf den in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1992 zum Stand der Europäischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht (¹),
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0041/93),
- 1. stellt fest, daß sich der Bericht des Rates über die Europäische Union darauf beschränkt, die im Laufe des Jahres durchgeführten Tätigkeiten aufzuzählen, wobei in keiner Weise versucht wird, die Verzögerungen und Mängel des europäischen Einigungswerkes zu analysieren;

⁽¹) ABl. Nr. C 299 vom 16.11.1992, S. 8.

- weist darauf hin, daß der Vertrag über die Europäische Union dem europäischen Integrationsprozeß eine neue Dynamik verleiht, die Fortschritte auf dem Weg zur Union ermöglicht; stellt fest, daß dieser Aufschwung durch das Vertrauen ermöglicht wurde, das die Einheitliche Akte, die Aussicht auf einen einheitlichen Binnenmarkt im Jahre 1993 sowie die Bemühungen sowohl der Kommission und des EP als auch zahlreicher Mitgliedstaaten im Rahmen der interinstitutionellen Konferenzen erweckt haben;
- weist dennoch auf die beträchtlichen Mängel des Unionsvertrages hin, der auf einer "Säulen"-Struktur beruht, die in den EG-Vertrag weder die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik noch die Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz und der inneren Angelegenheiten einbezieht; fordert, daß die WEU Teil der Union wird und daß die Tätigkeiten dieser Organisation einer intensiveren parlamentarischen Kontrolle unterworfen werden;
- Wirtschafts- und Währungsunion:
- begrüßt es, daß der Vertrag die Einführung einer einzigen Währung spätestens 1999 und frühestens 1997 vorsieht, die die Durchführung einer Währungspolitik und die Errichtung eines unabhängigen Europäischen Systems der Zentralbanken mit umfaßt; empfiehlt dem Europäischen Rat, die demokratische Kontrolle der WWU durch eine größere Transparenz des Entscheidungsprozesses, durch eine verstärkte Beteiligung des Europäischen Parlaments und durch die Aushandlung der erforderlichen interinstitutionellen Vereinbarungen zu verstärken;
- Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt:
- fordert die unverzügliche Errichtung des Kohäsionsfonds sowie die Durchführung des Delors-Pakets II und weist darauf hin, daß nach den Bestimmungen des Vertrags die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ihre Politiken so ausrichten, daß das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erreicht wird;
- Ratifizierung und Anwendung des Vertrags:
- bekräftigt die Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, den Vertrag in seiner jetzigen Fassung ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann; betont, daß trotz der etwas widersprüchlichen Struktur des Vertrags von Maastricht die Erfahrungen mit der Durchführung der Einheitlichen Akte zeigen, daß alles von der Auslegung und vor allem von der täglichen praktischen Anwendung abhängt;
- ist der Ansicht, daß man beträchtliche Verbesserungen erzielen kann, ohne den Text des Vertrags von Maastricht zu ändern:
- stellt fest, daß die Subsidiarität vor allem eine Frage der Einstellung ist, die einen gewissen

Auslegungsspielraum läßt, deren Durchsetzung aber nicht zu einem Abbau der Errungenschaften der Gemeinschaft führen darf; betont die Notwendigkeit, die bereits einberufene interinstitutionelle Konferenz (Kommission, Rat und EP) zu beauftragen, die Instrumente für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vorzubereiten, eine interinstitutionelle Vereinbarung über diesen Grundsatz auszuarbeiten und die Verpflichtung der Kommission vorzusehen, dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Durchführung dieses Prinzips zu übermitteln;

- Unionsbürgerschaft
 - stellt fest, daß die Gewährung besonderer politischer Rechte für die Bürger der Union sowohl innerhalb ihrer Grenzen (Wahlrecht) als auch außerhalb (diplomatischer Schutz) eine der wichtigsten Errungenschaften des Vertrags von Maastricht ist; fordert die Durchführung der Bestimmungen des Vertrags über die Rechte der Bürger, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, sowie deren umfassende Beteiligung am europäischen Einigungswerk; ist der Ansicht, daß die Unionsbürgerschaft auch den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten mit einschließt;
- Transparenz und Demokratie im Gesetzgebungsprozeß der Gemeinschaft betont, daß durch ein jährliches Gesetzgebungsprogramm, das von den drei Organen (Rat, Kommission, EP) angenommen und veröffentlicht werden muß, die politische Selbstverpflichtung des Rates, keine Gesetzestexte zu verabschieden, die zuvor vom Parlament abgelehnt worden sind, und die effiziente und regelmäßige Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die den Bürgern der Gemeinschaft zugänglicher gemacht werden sollen, die Transparenz erhöht und die Demokratie gestärkt wird;

8. Ausschußwesen:

— bedauert, daß beim Rat die Tendenz festzustellen war, bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission auf Ausschüsse zurückzugreifen, die ihm eine besonders umfassende Kontrolle über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten, und betont die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Ausschußwesens, um die Gefahr einer Renationalisierung der gemeinsamen Politiken zu vermeiden;

9. Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte:

— hält es für unbedingt erforderlich, die Art der gemeinschaftlichen Rechtsakte eindeutig zu definieren; stellt fest, daß die derzeitige Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte hinsichtlich der Rollen der Legislative und der Exekutive in der Gemeinschaft Verwirrung hervorruft; fordert eine eindeutige Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die insbesondere zwischen Verfassungsrecht, Haushaltsrecht, Gesetzen und Verordnungen unterscheidet;

10. Informationspolitik:

betont die Notwendigkeit einer Revision der Informationspolitik der Organe und bekräftigt, daß gewisse in jüngster Zeit beobachtete Einstellungen der Bürger mit der mangelhaften Information der Öffentlichkeit über die Vorteile, die die Gemeinschaft und der Vertrag von Maastricht mit sich bringen, in Zusammenhang stehen; ist der Ansicht, daß die Behörden auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene für die Informationspolitik gemeinsam verantwortlich sind:

11. Nationale Parlamente:

 weist auf die ausschlaggebende Bedeutung der nationalen Parlamente im Prozeß der Demokratisierung der Gemeinschaft hin und betont nachdrücklich deren Verantwortung im Bereich der Kontrolle über die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht;

12. Kommission:

 ist der Auffassung, daß die Kommission unabhängig sein muß, um gute Arbeit leisten zu können;

13. Rat:

- fordert den Rat auf, in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber öffentlich zu beraten;
- 14. ist der Auffassung, daß durch die öffentlichen Beratungen des Rates die nationalen Parlamente und die Bürger die Möglichkeit erhalten, die Vertreter ihrer Regierungen im Rat zu kontrollieren:
- 15. fordert die Mitglieder des Rates auf, auch außerhalb der Gemeinschaftsgremien mehr Kollegialität zu zeigen, was sich auf die öffentliche Meinung gegenüber den Gemeinschaftspolitiken in den Mitgliedstaaten positiv auswirken würde;

16. Europäischer Rat:

 hält es für unerläßlich, daß der Europäische Rat seine Funktion, Anregungen zu geben und Leitlinien aufzustellen, voll beibehält und verstärkt;

17. Binnenmarkt:

— stellt mit Besorgnis fest, daß einige Vorschläge von ausschlaggebender Bedeutung, die die Vollendung des Binnenmarktes betreffen, nicht rechtzeitig angenommen wurden, um bis zum 31. Dezember 1992 in einzelstaatliches Recht umgesetzt zu werden (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr und der indirekten Besteuerung); bedauert, daß gemäß dem jüngsten Bericht der Kommission zur Umsetzung des Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarkts im August 1992 nahezu 25% der bereits angenommenen Maßnahmen noch nicht in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt waren;

18. Außengrenzen, Asylrecht, Visa:

 bedauert, daß die Mitgliedstaaten noch nicht zu einer Einigung über die Durchführung des Übereinkommens betreffend die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft gelangt sind; bedauert ferner, daß noch keine Fortschritte bei der Harmonisierung der Einwanderungspolitik und der Asylpolitik zu verzeichnen sind;

19. Währungspolitische Turbulenzen:

— ist der Auffassung, daß die jüngsten Turbulenzen an den Devisenmärkten gezeigt haben, daß ein sozio-ökonomischer Zusammenhalt und eine Abstimmung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten mehr denn je vonnöten sind; bedauert andererseits die unangemessene Art und Weise, mit der Rat und Kommission auf diese Krise reagiert haben; ist der Auffassung, daß die Mechanismen der multilateralen Überwachung verstärkt und wirksamere Mittel zur Bekämpfung der Spekulation und deren destabilisierenden Auswirkungen eingesetzt werden müßten;

20. Außenwirtschaftsbeziehungen:

weist darauf hin, daß ein allgemeines, gerechtes und ausgewogenes Einvernehmen im Rahmen des GATT gefunden werden muß, um die multilateralen Handelssysteme und den Warenaustausch zu verstärken; bekräftigt die Notwendigkeit eines raschen Abschlusses der Uruguay-Runde, jedoch unter der Voraussetzung, daß von den verschiedenen Parteien gleichwertige Zugeständnisse gemacht werden;

21. Europäischer Wirtschaftsraum:

— begrüßt die zu erwartende Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums, der weltweit den größten integrierten Markt darstellen wird; weist jedoch darauf hin, daß das Abkommen noch keine Zollunion herstellt und auch keinen gemeinsamen Markt schafft, der sich auf alle 18 Länder erstreckt, und keine gemeinsame Außenhandelspolitik vorsieht;

22. Umwelt:

 bedauert, daß der Rat den Sitz der Europäischen Umweltagentur noch nicht festgelegt hat, wodurch deren Errichtung verzögert wird, und betont nachdrücklich, daß es sich einer etwaigen Renationalisierung der Umweltschutz- und der Verbraucherschutzpolitik unter dem Vorwand der Subsidiarität entschieden widersetzt;

23. Glaubwürdigkeit der Außenpolitik:

 bedauert, daß die Mitgliedstaaten die Chance verpaßt haben, im Sinne des Vertrags von Maastricht zum Konflikt im ehemaligen Jugoslawien eine gemeinsame Linie zu erarbeiten und zu verfolgen; stellt fest, daß dieser Mangel an Übereinstimmung in der Öffentlichkeit negative Einstellungen zum Vertrag hervorgerufen hat;

24. Regelmäßige Aussprache über die Union:

- betont die Notwendigkeit, die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit der Vollendung der Europäischen Union regelmäßig zu prüfen und sich zu diesen Problemen äußern zu können:
- 25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) ENTSCHLIESSUNG A3-0040/93

Entschließung zu dem Bericht des Europäischen Rates über die auf dem Wege zur Europäischen Union erzielten Fortschritte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des ihm vom Europäischen Rat übermittelten Bericht über die auf dem Wege zur Europäischen Union im Jahr 1991 erzielten Fortschritte Tätigkeit im Rahmen der Außenbeziehungen und der Politischen Zusammenarbeit (C3-0256/92 SN 1928/1/92),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung einer gemeinsamen Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft (1),
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0040/93),

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß 1991 die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Außenpolitik hauptsächlich aus einer Reihe von Reaktionen auf internationale Ereignisse bestand, anstatt in einer einheitlichen Strategie zur Erreichung gemeinsamer Ziele,
- B. im Bedauern über die Ineffizienz der Gemeinschaftsaktion in bezug auf Krisen in bestimmten geographischen Gebieten und insbesondere auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien,
- C. in der Überzeugung, daß eine verstärkte Gemeinschaftspräsenz in bestimmten Teilen der Erde ein wichtiger Beitrag zu Frieden und internationaler Sicherheit wäre,
- D. im Bewußtsein der Notwendigkeit, die im Unionsvertrag enthaltenen Instrumente schon vor dessen Ratifizierung voll auszuschöpfen,
- E. unter Hinweis darauf, daß die im Vertrag von Maastricht festgelegten Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Grundlage für eine Politik bilden können, die den Interessen der Bürger der Union dient, wenn sie auf demokratische Weise verwirklicht und voll in das Gemeinschaftssystem einbezogen werden,
- 1. ist der Ansicht, daß die Aktionen im Bereich der Außenbeziehungen und der Politischen Zusammenarbeit im Jahr 1991 nicht die erforderliche Wirksamkeit hatten, um einen besseren Schutz der Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten;
- 2. nimmt die mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Union erzielten Fortschritte zur Kenntnis und hofft, daß dies der gemeinschaftlichen Außenpolitik zu mehr Effizienz verhilft;
- 3. bekräftigt die Zweckmäßigkeit, die Außen- und Sicherheitspolitik in die Gemeinschaftszuständigkeiten einzubeziehen, wobei für diese vollkommen demokratische und kontrollierbare Entscheidungsverfahren festzulegen sind;
- 4. stimmt den außenpolitischen Erklärungen zu, die anläßlich des Europäischen Rates von Edinburgh angenommen wurden, und hofft, daß die Gemeinschaft künftig die Gemeinschaftssolidarität verstärken und eine bedeutendere Rolle in den internationalen Beziehungen und insbesondere bei der Verhütung von Konflikten spielen wird;
- 5. bedauert jedoch insoweit die in diesem Gremium angenommenen Beschlüsse, als sie einem der Mitgliedstaaten ermöglichen, nicht an den Aktionen im Bereich der Sicherheit teilzunehmen, und so die Kohärenz und den Zusammenhalt bei der Konzipierung und Anwendung der gemeinsamen Außenpolitik untergraben;
- 6. begrüßt die Neuorganisation der Kommission im Hinblick auf eine gründliche Erarbeitung der Themen und Beschlüsse im Bereich der gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik;
- 7. ist der Ansicht, daß die Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in keinem Fall die zur Behandlung der externen Aspekte der Gemeinschaftspolitiken bestehenden Mechanismen in Frage stellen dürfen, die nach dem normalen Verfahren unter Wahrung der Vorrechte des Europäischen Parlaments angewendet werden müssen;
- 8. bekräftigt, daß die Außenpolitik der Gemeinschaft ausgerichtet sein muß auf die Erhaltung der Sicherheit, die Förderung der Abrüstung und die Wahrung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte sowie auf die Achtung der internationalen Rechtsordnung und der Resolutionen der Vereinten Nationen;
- 9. betont erneut, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter strikter Einhaltung der zur Behandlung der externen Aspekte der Gemeinschaftsbefugnisse (Umweltpolitik, Paritätische Versammlung AKP/EWG, Agrarpolitik, Wissenschafts- und Technologiepolitik, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt usw.) bereits bestehenden Mechanismen und in enger Koordinierung mit diesen verwirklicht werden muß;
- 10. ist der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten den Prozeß der Reform der Vereinten Nationen und ihrer Organe und insbesondere des Sicherheitsrates fördern sollten, um die Einflußmöglichkeiten der Gemeinschaft auf die Arbeiten dieser Organisation zu verbessern;
- 11. ist der Ansicht, daß der augenblickliche internationale Kontext es erfordert, daß die Mitgliedstaaten in der KSZE und in der UNO mit einer Stimme sprechen und daß die Maßnahmen zur Ausarbeitung und Verwirklichung von Strategien und Interventionen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von der Europäischen Gemeinschaft, wo dies notwendig und möglich ist, gemeinsam mit diesen Organisationen getroffen werden müssen;

- 12. ist der Auffassung, daß eine aktivere und konstruktivere Präsenz der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder auf internationaler Ebene notwendig ist und daß ihre Politik in erster Linie auf die Vorbeugung von Konflikten ausgerichtet sein muß;
- 13. hält es für unerläßlich, die Entwicklung der weniger fortgeschrittenen Länder zu fördern, um Spannungsherde zu beseitigen, die den Frieden und die internationale Sicherheit gefährden können:
- 14. fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich die Initiativen zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes weiterzuführen, da dieser einer der Pfeiler der neuen europäischen Architektur und ein Faktor des Wohlstands für die Bevölkerung der beteiligten Staaten ist;
- 15. betont erneut, daß jede Form der Assoziierung, Partnerschaft oder Zusammenarbeit mit Drittländern auf der uneingeschränkten Achtung der KSZE-Grundsätze durch diese Länder beruhen muß;
- 16. hält den Zeitpunkt für eine entschlossene und energische Aktion für gekommen, um den gegenwärtigen Konflikt im ehemaligen Jugoslawien endgültig zu beenden, und sieht es zu diesem Zweck als notwendig an, das Embargo durch Sanktionen gegenüber den Staaten, die es nicht einhalten, zu verschärfen;
- 17. fordert den Rat und die Kommission auf, möglichst bald den rechtlichen und politischen Rahmen für die Beziehungen zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik auszuarbeiten, wobei vorausgesetzt wird, daß diese beiden Staaten in bezug auf den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft als gleichrangig zu betrachten sind;
- 18. ist der Ansicht, daß die Phase der Soforthilfe an Rußland nunmehr von Strukturmaßnahmen abgelöst werden muß, durch die die Notsituation beendet wird und die Voraussetzungen für den Übergang zur Marktwirtschaft ohne Gefährdung der gegenwärtigen demokratischen Entwicklung geschaffen werden;
- 19. ist überzeugt, daß eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaft am Friedensprozeß im Nahen Osten den Interessen aller betroffenen Parteien dienen kann und dadurch die europäischen Interessen im gesamten Mittelmeerraum besser vertreten werden können; verweist in diesem Zusammenhang auf seine früheren Vorschläge zur Einrichtung einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (KSZM);
- 20. hält es für erforderlich, die Voraussetzungen für einen echten Dialog in einer gleichberechtigten Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten zu schaffen; ist der Ansicht, daß die wichtigsten Beschlüsse zur Erhaltung des Friedens und zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit sowie für Interventionen aus humanitären Gründen gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und in vollem Einvernehmen mit den Vereinten Nationen getroffen werden müssen;
- 21. fordert den Rat und die Kommission auf, die Präsenz der Gemeinschaft im Fernen Osten aufgrund der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung dieses Raumes zu verstärken; hält es für zweckmäßig, mit der chinesischen Regierung in Dialog zu treten und entschiedenen Druck auf diese auszuüben, damit endlich die Grundrechte aller chinesischen Bürger gewährleistet werden; fordert insbesondere, vor allem, was die tibetanischen Bürger anbelangt, daß jede Form der Repression aufhört und der Dialog mit dem Dalai Lama wiederaufgenommen und nach einer Form der Selbstbestimmung gesucht wird;
- 22. bekräftigt, daß der Schutz der Menschenrechte und der Minderheiten eine unabdingbare Voraussetzung für jede Form der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten sein muß;
- 23. unterstützt Initiativen zur Verwirklichung eines "Rechts auf Einmischung aus humanitären Gründen" und ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft in diesem Bereich als Wegbereiter fungieren muß;
- 24. ist der Ansicht, daß der jährliche Bericht des Rates von seinem Konzept und seiner Abfassung her den Erwartungen des Parlaments und dem Geist der Feierlichen Deklaration von Stuttgart insoweit nicht gerecht wird, als er sich darauf beschränkt, den Inhalt der im Rahmen der EPZ angenommenen Erklärungen wiederzugeben, ohne eine Gesamtvorstellung von der Tätigkeit der Gemeinschaft zu geben, und in keiner Weise auf die Stellungnahmen des Parlaments eingeht; ist außerdem davon überzeugt, daß der Bericht mehr Interesse finden würde, wenn er in geographischer oder chronologischer Hinsicht präziser wäre;

- fordert den Rat auf, den jährlichen Bericht künftig in die Anwendung von Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union einzubeziehen; ist der Ansicht, daß dieser jährliche Bericht das Hauptinstrument zur Unterrichtung des Parlaments über die Außenpolitik darstellen kann, um die in diesem Artikel vorgesehene Aussprache zu ermöglichen;
- fordert den Rat auf, es zu dem Bericht über die gemeinsamen Aktionen und die Entwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Bereich der Sicherheit zu konsultieren, den der Rat am 7. Dezember 1992 angenommen hat;
- beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Menschenrechte in der Gemeinschaft

ENTSCHLIESSUNG A3-0025/93 und A3-0025/93/erg

Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europäischen Parlaments)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (1),
- unter Hinweis auf die aus dem internationalen und europäischen Recht hervorgegangenen Grundsätze der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1992 zur Todesstrafe (2),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 1989 zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst (3),
- unter Hinweis auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission vom 5. April 1977 über die Grundrechte,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta der sozialen Grundrechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Memorandum der Kommission betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (4),

ABI. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 51. ABI. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 277. ABI. Nr. C 291 vom 20.11.1989, S. 122.

ABI. Nr. C 304 vom 22.11.1982, S. 253.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 1990 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1991 zu den Menschenrechten (¹),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0025/93 und A3-0025/93/erg),
- A. in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte Grundlage der demokratischen Ordnung ist und als Grundprinzip die europäische Integration lenkt,
- B. in Erwägung der Aktion der Gemeinschaft zugunsten der Förderung der Menschenrechte in der Welt.
- C. in Erwägung des Grundsatzes der Einmischung aus humanitären Gründen, den die internationale Gemeinschaft durch die Resolution Nr. 688 des UN-Sicherheitsrates anerkannt hat,
- D. ernstlich besorgt über die Zunahme von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, insbesondere über die rassistischen Gewalttaten gegen ausländische Bevölkerungsgruppen in mehreren Mitgliedstaaten,
- E. in der Erwägung, daß es in einigen Mitgliedstaaten und in europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen gewerkschaftliche und politische Diskriminierung sowie Verletzungen der Rechte der Gewerkschaftsvertreter gibt,
- F. in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten den nationalen Gerichten und den Rechtsinstanzen des Europarats obliegt,
- G. in der Erwägung, daß die Grundrechte bisher durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten und die Regeln des Völkerrechts gegen die Aktionen von Gemeinschaftseinrichtungen und -gremien geschützt waren,
- H. jedoch mit der Feststellung, daß es keine spezifische Kontrolle über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Menschenrechtsfragen,
- mit der Feststellung, daß es keine Kodifizierung der Grundrechte des europäischen Bürgers gibt, die ihm einen Schutz dieser Rechte in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung garantiert,
- J. unter Hinweis darauf, daß bestimmte Personengruppen (u.a. Frauen, Kinder, Behinderte, ältere Menschen, Inhaftierte, Gefangene, Anstaltsinsassen, Schausteller und Ausländer) besonders verletzlich und zu wenig organisiert sind, um ihre Rechte geltend zu machen und ihre Grundfreiheiten zu verteidigen; ferner in der Erwägung, daß Rechtshilfe, Rechtsschutz und rechtliche Verfahren auch die Information darüber für diese Gruppen aufgrund der hohen Kosten, der Kompliziertheit und der nicht zweckmäßigen Ausgestaltung des Systems für diese Gruppen nur schwer zugänglich sind,

Allgemeine Grundsätze

1. ist der Auffassung, daß die Abschaffung der Binnengrenzen im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte und die Bestimmungen über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Innenpolitik im Vertrag über die Europäische Union die Notwendigkeit eindeutiger und leicht verfügbarer Rechtsverfahren gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte bei Verletzung der Menschenrechte in jedem Mitgliedstaat verstärken, und zwar im Vorgriff auf die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Systems zum Schutze der Menschenrechte;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 45.

- 2. ist der Auffassung, daß die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft sowie die Prozesse der wirtschaftlichen Integration und deren Auswirkungen es erfordern, daß parallel dazu eine ständige Überprüfung des Schutzniveaus bei den grundlegenden Menschenrechten erfolgt, was nur voll gewährleistet werden kann durch die Ausarbeitung und Verwirklichung eines echten "Aktionsprogramms für die grundlegenden Menschenrechte" durch die Gemeinschaftsorgane in Konsultation mit den entsprechenden Einrichtungen des Europarates;
- 3. ist der Auffassung, daß dieses "Aktionsprogramm" ein Bündel von normativen, politischen und Kontrollmaßnahmen umfassen sollte, sowohl in bezug auf die Auswirkungen des Integrationsprozesses auf die Menschenrechte (soziale und wirtschaftliche Rechte, Rechte im Bereich des Umwelt- und des Verbraucherschutzes, Rechte gegenüber der öffentlichen Verwaltung) als auch in bezug auf Fragen, die die neuen Technologien aufwerfen (Bioethik, Informationsfreiheit, Schutz persönlicher Daten) sowie jene Bereiche, die spezifische Maßnahmen erfordern (Kinder, Bürger aus Nichtgemeinschaftsländern);
- 4. ist unter Hinweis auf das absolute Prinzip der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte jedoch der Auffassung, daß Einzelpersonen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Neigungen, ihres Alters, ihrer möglichen körperlichen Behinderungen, ihrer Religion, ihrer philosophischen oder moralischen Überzeugungen mehr als andere Verletzungen der Menschenrechte ausgesetzt sein können; fordert deshalb, daß ihnen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
- 5. ist der Auffassung, daß insbesondere die Einführung eines weitreichenden und vielschichtigen Systems von "Ausgleichsmaßnahmen" (Schengener Abkommen, Arbeiten der zwischenstaatlichen Fachgruppen) als Reaktion auf die Abschaffung der Binnengrenzen dringend die Einrichtung eines Systems zum Schutz und zur Wahrung der Menschenrechte erforderlich macht:
- 6. ist ferner der Auffassung, daß angesichts der steigenden Vielschichtigkeit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung die Annahme eines Basisinstruments, das es ermöglicht, die Grundrechte in den Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts zu garantieren, dem europäischen Bürger mehr Transparenz bieten kann;

Ein Gemeinschaftssystem zum Schutz der Menschenrechte

- 7. fordert die Kommission auf, ein "Aktionsprogramm" für eine in sich schlüssige und koordinierte Menschenrechtspolitik aufzustellen und dazu ein Weißbuch zu verfassen;
- 8. fordert die Kommission und den Rat auf, sich im Rahmen einer Gemeinsamen Erklärung der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments anzuschließen und ihre Eintragung in die Tagesordnung der kommenden Regierungskonferenzen im Hinblick auf ihre Einbeziehung in die Verträge vorzusehen;
- 9. wünscht, daß die Gemeinschaft unverzüglich Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufnimmt, und ersucht die Kommission deshalb, ihm den diesbezüglichen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten;
- 10. fordert die Kommission auf, eine kohärente und koordinierte gemeinschaftliche Menschenrechtspolitik durch Ausarbeitung eines Weißbuchs über eine derartige Gemeinschaftspolitik zu entwickeln;
- 11. betont, daß es notwendig ist, daß die Gemeinschaft für die Achtung der Menschenrechte innerhalb der Mitgliedstaaten Sorge trägt, damit ihr Engagement für die Menschenrechte in der übrigen Welt größtmögliche Glaubwürdigkeit erhält;
- 12. fordert die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Errichtung einer Struktur auf, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte in der Gemeinschaft sowie dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dient, was zu gemeinsamen Maßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Mitgliedstaaten führen kann;
- 13. erkennt an, daß Hinweise auf Menschenrechtsübereinkommen in Kooperationsabkommen mit Drittländern den Partnerstaaten eine Rechtsgrundlage an die Hand geben, auf die sie sich berufen können, um die Gemeinschaft dazu aufzufordern, gegen Verletzungen der Menschenrechte auf ihrem Hoheitsgebiet vorzugehen;

- 14. schlägt daher vor, in die mit der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen eine Klausel einzufügen, wonach die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Land bzw. Ländern sowie alle Bestimmungen des diesbezüglichen Abkommens auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte gegründet sind, die die interne und internationale Politik der Gemeinschaft und des betroffenen Landes bzw. Länder mit Geist erfüllen sollen und "ein wesentliches Element des Abkommens" sind;
- 15. schlägt außerdem vor, in der Präambel des betreffenden Abkommens generell auf die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Werte zu verweisen sowie einen Hinweis auf die den beiden Parteien gemeinsamen universellen und/oder regionalen Instrumentarien aufzunehmen:
- 16. schlägt schließlich vor, daß alle von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen eine Klausel der ausdrücklichen Aussetzung (baltische Klausel) enthalten sollten, sowie eine generelle Klausel zur Nichtausführung bei schweren Menschenrechtsverletzungen;
- 17. ist der Auffassung, daß es dem Europäischen Parlament obliegt, die Grundrechte und Grundfreiheiten zu fördern und dazu beizutragen, ihren Schutz gegenüber den Bürgern der Union und allen Staatsangehörigen von Drittländern mit rechtmäßigem Wohnsitz auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbessern;
- 18. beschließt, analog zur Behandlung von Menschenrechtsfragen außerhalb der Gemeinschaft auch wichtige und dringliche Fragen bezüglich der Wahrung der Menschenrechte innerhalb der Gemeinschaft auf die Tagesordnung seiner Plenartagungen zu setzen;
- 19. beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung, das für die Behandlung von Entschließungsanträgen zu dringlichen Fragen geltende Verfahren an seine Befugnisse im Bereich der Menschenrechte in der Gemeinschaft anzupassen;
- 20. verpflichtet sich, als repräsentatives Organ innerhalb der Gemeinschaft festgestellte Situationen von Menschenrechten anzuprangern;
- 21. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, sich zusammen mit den betreffenden Regierungen mit wichtigen Fragen im Bereich der Menschenrechtspolitik und ihrer praktischen Durchführung in den Mitgliedstaaten zu befassen, was möglicherweise zur Entsendung von Delegationen führen kann, die die behandelten Probleme an Ort und Stelle prüfen können;
- 22. befürwortet, daß die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch juristischen Personen (Verbänden) zugänglich sein sollte;

Armut und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- 23. bedauert das Ausmaß der Armut in Europa, wobei immer zahlreichere Bevölkerungsgruppen in die Armut abgleiten, die den Besitz von Grundrechten de facto beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über Ursachen und Umfang der Armut in der Gemeinschaft durchzuführen und ihm und dem Rat Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen vorzuschlagen;
- 24. vertritt die Auffassung, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die auf internationaler Ebene als Grundrechte anerkannt sind (dies bedeutet, daß die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Rechte ungeachtet ihres oftmals programmatischen Charakters für jede Person anerkannt und gewährleistet wird), aufgrund der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Genuß eines Schutzniveaus kommen sollten, das dem der bürgerlichen und politischen Rechte gleichwertig ist;
- 25. ist daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Sozialcharta des Europarates vorbehaltlos unterzeichnen und anwenden sollten, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die internationalen Übereinkommen und Empfehlungen der IAO respektieren sollten und daß sich die Regierung des Vereinigten Königreichs bezüglich der Sozialpolitik, so wie sie in den Protokollen zum Vertrag von Maastricht dargelegt ist, unverzüglich der Haltung der übrigen Mitgliedstaaten anschließen sollte;

- 26. empfiehlt die Ausarbeitung eines Systems, das es ermöglicht, minimale Garantien im Bereich Wohnung, Einkommen, Sozialhilfe, medizinische Versorgung und Rechtshilfe festzulegen, die für ein menschenwürdiges Leben unerläßlich sind, und das insbesondere für die sogenannten benachteiligten Gruppen der Bevölkerung sowie für die Bürger von Drittstaaten zugänglich ist, die legal auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig sind; betont, daß medizinische Soforthilfe sowie Rechtsbeistand auch für die Bürger aus Drittstaaten, die sich auf dem Hoheitsgebiet der EG aufhalten, zugänglich sein müssen;
- 27. ist der Auffassung, daß die Kodifizierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte an sich nicht ausreicht, daß diese vielmehr, da der Prozeß der Verelendung auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist, Hand in Hand mit der Durchführung intensiver Maßnahmen gehen muß, die den am meisten benachteiligten Personen leicht zugänglich sind und die es ermöglichen, das Übel bei der Wurzel anzugehen;
- 28. ist der Auffassung, daß eine uneingeschränkte Mitwirkung der benachteiligten Personen an der Ausarbeitung, Begleitung und Bewertung der für sie durchgeführten Maßnahmen eine zusätzliche Garantie für Effizienz und Zweckmäßigkeit wäre;
- 29. unterstützt daher die Förderung von Selbsthilfeaktionen der NRO im Rahmen einer integrierten Politik zur Bekämpfung der Armut, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einbezieht:
- 30. hält es für unerläßlich, die Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere die Jugendlichen über die Art und den Umfang der Bedingungen von Armut, vor allem durch die Förderung des Menschenrechtsunterrichts in den Lehrplänen zu informieren;
- 31. fordert in vereinter Anstrengung mit all denen, die in der Gemeinschaft und weltweit gegen die Verletzung der Menschenrechte sind, die die Armut darstellt, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 17. Oktober zum "Welttag gegen das Elend" ausruft;

Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung

- 32. äußert seinen Abscheu vor der wachsenden Intoleranz in Europa gegenüber Ausländern, Bürgern aus Drittländern und Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten und verurteilt nachdrücklich die offen rassistischen und faschistischen Gewaltakte, die im Namen dieser Ideologie verübt werden, und generell jedes Auftreten, das zu Gewalt führen oder vor allem die Jugendlichen zu einem rassistischen Verhalten verleiten kann; erklärt sich mit allen Opfern von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit solidarisch;
- 33. äußert sich außerdem zutiefst besorgt darüber, daß Personen, die sich auf andere Weise "unterscheiden" körperlich oder geistig Behinderte, Personen, die einer (nicht)religiösen, ethnischen, sprachlichen oder sexuellen Minderheit angehören diskriminiert oder offen ausgeschlossen werden;
- 34. schlägt vor, daß die Gemeinschaftseinrichtungen eine europäische Medienkampagne in die Wege leiten, durch die Bekämpfung dieser Formen von Intoleranz unterstützt wird und die Initiativen und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Folge haben sollte;
- 35. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Behörden der Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Schutz der ausländischen Bevölkerungsgruppen vor rassistischer und faschistischer Gewalt zu gewährleisten und zur Verbesserung ihrer Lebens-, Wohnungs- und Arbeitsbedingungen beizutragen;
- 36. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Behörden der Gemeinschaft auf, die Mittel im Kampf gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit insbesondere durch Verabschiedung und erforderlichenfalls Verschärfung der Rechtsvorschriften gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu verstärken, ihre Anwendung zu überwachen sowie juristischen Personen und betroffenen Verbänden zu erlauben, Prozesse wegen rassistisch bedingter Taten anzustrengen und dort als Nebenkläger aufzutreten;
- 37. fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich die Durchführung einer kohärenten und integrierten Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit im Rahmen der Sozialpolitik und der Politik der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, innere Angelegenheiten und Zuwanderung vorzusehen;
- 38. hebt hervor, wie wichtig eine solche Aktion ist, die von einer europaweiten Sensibilisierungskampagne mit Schwerpunkt auf dem Recht auf Anderssein und auf der Achtung der Grundfreiheiten begleitet werden und sich insbesondere an die Kinder und Jugendlichen wenden sollte:

39. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, neue Berichte über das Problem von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszuarbeiten und dabei die Gründe des Wiederauflebens des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit besonders zu berücksichtigen sowie strukturelle Vorschläge zur Bekämpfung der tiefer verwurzelten Ursachen auszuarbeiten;

Todesstrafe

- 40. stellt fest, daß die Todesstrafe de facto in der Gemeinschaft nicht mehr angewandt wird;
- 41. bekräftigt, daß das Recht auf Leben und das Recht, daß niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf, absolute und unverletzliche Rechte sind, die nicht dem Ermessen der Staaten unterworfen werden dürfen;
- 42. fordert die Mitgliedstaaten, in denen es noch die Todesstrafe gibt, auf, diese abzuschaffen;
- 43. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Protokoll 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und dem Protokoll 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und/oder diese zu ratifizieren;
- 44. begrüßt es, daß Luxemburg vor kurzem das zweite Fakultativprotokoll des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, durch den die Todesstrafe abgeschafft werden soll, ratifiziert hat;
- 45. fordert die Mitgliedstaaten auf, rechtsverbindliche Maßnahmen zum Verbot der Ausweisung angeklagter Personen zu verabschieden, denen in einem Drittland die Todesstrafe droht;

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

- 46. ist der Auffassung, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das in der Resolution 89/59 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen über die Geltendmachung von Gewissensgründen anerkannt wird, als Grundrecht in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten aufgenommen werden muß;
- 47. stellt fest, daß dieses Recht jedoch in keinem internationalen Text über den Schutz der Menschenrechte verankert ist und somit in die souveräne Zuständigkeit der Staaten fällt;
- 48. wünscht die Definition gemeinsamer Grundsätze im Hinblick auf die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlungen zwischen den europäischen Bürgern im Hinblick auf den Wehrdienst;
- 49. vertritt die Auffassung, daß diese gemeinsamen Grundsätze Mindestgarantien enthalten müßten, um folgendes zu ermöglichen:
- eine ausreichende Information über den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen,
- die Schaffung der Möglichkeit, den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen jederzeit, einschließlich während der Ableistung des Dienstes, zu beantragen,
- den Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel im Falle der Verweigerung des Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen;
- 50. lehnt die gerichtliche Verfolgung und Inhaftierung von Kriegsdienstverweigerern in den Mitgliedstaaten ab, von denen viele von Amnesty International als Gesinnungsgefangene angesehen werden;
- 51. betont, daß es notwendig ist, einen zivilen Ersatzdienst von derselben Dauer wie der Wehrdienst vorzusehen, damit er nicht als Abschreckungssanktion verstanden werden kann;
- 52. unterstützt die Schaffung von Alternativen für den Wehrdienst auf Gemeinschaftsebene im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen in der Dritten Welt bzw. von Programmen zur Unterstützung der Länder Osteuropas und zur Zusammenarbeit mit diesen Ländern;
- 53. verurteilt insbesondere die Praxis Griechenlands, Kriegsdienstverweigerer wie Verbrecher zu behandeln und zu langen Haftstrafen in Militärgefängnissen zu verurteilen;

Angriffe auf den Rechtsstaat

- 54. stellt das Ausmaß und die Schwere der Angriffe auf den Rechtsstaat und die Demokratie und der Menschenrechtsverletzungen fest, die die organisierte Kriminalität und die organisierte Kriminalität im Finanz- und Wirtschaftsbereich im allgemeinen auslöst, und zwar insbesondere durch die Verknüpfung mit Politik, Wirtschaft und Verwaltung, jedoch auch durch die beträchtlichen Steuerhinterziehungen, die für die Bürger erhebliche Verluste vor allem auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene bedeuten;
- 55. ist der Auffassung, daß diese Tätigkeiten auch den Genuß der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft beeinträchtigen;
- 56. betont angesichts des internationalen Ausmaßes des organisierten Verbrechens, der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität und der Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft, daß es wichtig ist, diese Zusammenarbeit, die eine wesentliche Bedingung für die Effizienz des Kampfs gegen das organisierte Verbrechen sowie die organisierte Wirtschafts- und Finanzkriminalität ist, auszubauen;
- 57. bedauert die Tatsache, daß im Rahmen der auf der Ebene der Zwölf ergriffenen Initiativen im Hinblick auf den Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit (Europol) und die gemeinsame Durchführung des Kampfs gegen das organisierte Verbrechen und die organisierte Wirtschaftsund Finanzkriminalität (TREVI III) die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats nicht genügend berücksichtigt werden, und zwar insbesondere die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle, und daß diese Initiativen offensichtlich weiterhin außerhalb des gemeinschaftlichen Rahmens stattfinden werden;
- 58. ist der Ansicht, daß es im Sinne einer besseren Effizienz der Maßnahmen und der in den demokratischen Rechtsordnungen verankerten Garantien notwendig ist, neben der polizeilichen Zusammenarbeit auch die justizielle Zusammenarbeit zu verstärken und auszuweiten, und zwar ausgehend von bestimmten positiven Neuerungen, die in den Schengener Abkommen enthalten sind (Ausweisung auch bei Finanz- und Steuervergehen), und auf der Grundlage der in Titel VI des Vertrags von Maastricht enthaltenen Bestimmungen;
- 59. ist ferner der Auffassung, daß es für eine angemessene Reaktion auf den besonderen Charakter eines nunmehr auf internationaler Ebene organisierten Verbrechens erforderlich ist, daß ein gemeinsamer Rechtsraum entsteht, in dem bestimmte substantielle Strafrechtsvorschriften gemeinschaftsweit gelten bzw. harmonisiert werden, der sich ergänzend in den justiziellen Raum einfügt, der auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit, der Auslieferung, dem Grundsatz des "ne bis in idem" und der transnationalen Strafvollstreckung basiert;
- 60. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Kampf gegen die Mafiakriminalität und die anderen Formen des organisierten Verbrechens alles daranzusetzen, um die Wahrung der demokratischen Legalität auf ihren Hoheitsgebieten im Namen der Garantie und der tatsächlichen Nutzung der Grundrechte und -freiheiten wiederherzustellen;
- 61. vertritt die Auffassung, daß man im Rahmen eines langfristigen Kampfs gegen die internationale organisierte Kriminalität, insbesondere die internationale Wirtschafts- und Finanzkriminalität, ebenfalls Bemühungen unternommen werden müssen, den europäischen Bürger und die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren;
- 62. verpflichtet sich daher, die Angriffe auf den Rechtsstaat klar und deutlich anzuprangern, so oft dies notwendig ist;

Doppelbestrafung

- 63. ist der Auffassung, daß die von einigen Mitgliedstaaten praktizierte Ausweisung von Drittausländern nach einer Verurteilung im Strafprozeß und nach Verbüßung der Strafe die Gefahr der Doppelbestrafung in sich birgt;
- 64. vertritt die Auffassung, daß die Rechtskraft und die Freiheit des einzelnen, die die Grundlage der Strafrechtsbestimmung "ne bis in idem" bilden, zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören;
- 65. vertritt die Auffassung, daß der Grundsatz der Freizügigkeit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft Hand in Hand gehen müßte mit der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes "ne bis in idem", damit für alle jede Möglichkeit der Doppelbestrafung innerhalb der Gemeinschaft beseitigt wird;

Asylrecht

66. bedauert, daß mehrere Mitgliedstaaten dazu übergegangen sind, den Rechtsschutz und die soziale Absicherung für Asylbewerber immer weiter einzuschränken;

- 67. bedauert den zwischenstaatlichen Charakter der ersten Maßnahmen zur Harmonisierung des Status der Staatsgehörigen von Drittländern auf dem Gemeinschaftsterritorium, die im Rahmen von Abkommen, die zwischen den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden, angenommen wurden, um den Auswirkungen der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen zu begegnen;
- 68. bedauert, daß diese Maßnahmen keinerlei Garantie hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte, insbesondere gegenüber Asylbewerbern, beinhalten;
- 69. macht auf die Gefahr aufmerksam, daß Europa eine Festung aus sich macht, wenn die Staatsangehörigen aus Drittländern eine unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Grundsätze erfahren, die Grundlage der gemeinschaftlichen Ordnung sind;
- 70. ist der Meinung, daß es zunächst notwendig ist, die Asylverfahren auf der Grundlage der Grundregeln der Gerechtigkeit und Humanität, die insbesondere durch die Genfer Konvention aus dem Jahre 1951 festgelegt und danach in den Schlußfolgerungen des Exekutivkomitees des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen und in der Empfehlung R (81) 16 des Ministerkomitees des Europarates formuliert wurden, zu harmonisieren;
- 71. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die internationalen Vereinbarungen strikt eingehalten werden und daß insbesondere den Unregelmäßigkeiten, den Mißbräuchen und der Umgehung der Verfahren bei Ankunft im Gastland unmittelbar nach Stellung des ersten Asylantrags Einhalt geboten wird; ist ferner der Ansicht, daß u.a. die unmittelbare Rücksendung von Asylbewerbern und die Verweigerung eines Rechtsbeistands bei der ersten Befragung schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten darstellen, die in internationalen Vereinbarungen festgelegt sind;
- 72. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, eine internationale Vereinbarung über Mindestnormen für faire und zufriedenstellende Asylverfahren zu schließen, die den Mitgliedstaaten eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Prüfung von Asylanträgen bietet, ihre Möglichkeiten zur Realisierung einer wirksamen Harmonisierung ihrer Asylpolitiken verbessert und eine klare Norm festlegt, an der Asylverfahren und Asylpraxis in aufnehmenden Drittländern gemessen werden sollten, in die Asylbewerber geschickt werden können;
- 73. fordert die Kommission auf, die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines supranationalen Organs zu prüfen, das auf Gemeinschaftsebene und in Verbindung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beauftragt ist, Stellungnahmen zu endgültigen Beschlüssen über die Ablehnung der Asylanträge abzugeben;
- 74. dringt darauf, daß Artikel K.9 des Vertrags über die Europäische Union so früh und so weitgehend wie möglich und auf jeden Fall in der in der Erklärung zur Asylfrage angestrebten Weise angewandt wird, die dem vorgenannten Vertrag beigefügt ist;

Strafrechtliche Ausnahmebestimmungen

- 75. glaubt, daß Ausnahmebestimmungen im Strafrecht zu Mißbräuchen und willkürlichen Auslegungen Anlaß geben können, da sie die Erweiterung des polizeilichen Spielraums zu Lasten der Ermittlungsverfahren und der Verfahrensgarantien implizieren, und daß es daher Garantien zur Verhütung solcher möglichen Mißbräuche sowie Vorkehrungen für eine gerichtliche und parlamentarische Überprüfung geben sollte;
- 76. ist in jedem Fall der Auffassung, daß auch dann, wenn die Voraussetzungen der Außergewöhnlichkeit oder besonderen Schwere vorliegen, so daß besondere strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen können, für diese Bestimmungen eine strenge zeitliche Befristung vorgesehen werden muß;
- 77. ist der Auffassung, daß auf jeden Fall eine bestimmte Anzahl von Garantien im Namen der Achtung der Grundrechte und in Übereinstimmung mit den demokratischen und völkerrechtlichen Prinzipien gefordert werden muß, nämlich:
- Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung,
- Achtung der Rechte der Verteidigung, insbesondere zur Vermeidung der Umkehrung der Beweislast,
- Klarheit und Genauigkeit des Rechts,
- Achtung des Grundsatzes, daß Gesetze nicht rückwirkend angewandt werden dürfen,
- Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,

- Achtung der physischen und moralischen Integrität der Beschuldigten und Angeklagten,
- Notwendigkeit eines Durchsuchungsbefehls,
- Schutz von Daten mit privatem Charakter;
- 78. fordert die Mitgliedstaaten auf, die auf regionaler Ebene strafrechtliche Ausnahmeverfahren eingeführt haben oder de facto einen Ausnahmezustand ausrufen können, darauf zu verzichten und insbesondere die Isolationshaft zu verbieten;

Haftbedingungen

- 79. hält es für wesentlich, das Konzept von der Läuterungsfunktion der Strafe und die Zielsetzung eines persönlichen und sozialen Neubeginns für den Häftling zu unterstreichen;
- 80. erinnert mit Nachdruck an den absoluten Charakter des Verbots inhumaner und erniedrigender Behandlungen;
- 81. verurteilt mit Nachdruck die Anwendung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen und erklärt sich bestürzt, daß derartige Praktiken in Europa bei Verhören oder in den Strafvollzugsanstalten verwendet werden können, und vertritt die Ansicht, daß diese Praktiken insbesondere dann, wenn sie sich gegen Einwanderer, Asylbewerber oder Angehörige von Minderheiten richten, ein gefährlicher Präzedenzfall für Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sein können, weil diese Praktiken von den Vertretern der Staatsgewalt ausgehen;
- 82. erinnert daran, daß der Grundsatz der Vermutung der Schuldlosigkeit gebietet, daß jeglicher Beschluß über die Einweisung in Untersuchungshaft auf legitimen und außerordentlichen Gründen beruhen muß, und hält deshalb die Anwendung der Untersuchungshaft als Regelfall für willkürlich;
- 83. fragt sich angesichts der in bestimmten Haftanstalten festgestellten Überfüllung und schlechten hygienischen Bedingungen nach den Möglichkeiten, die der Verwaltung dieser Haftanstalten zur Verfügung stehen, um menschenwürdige Lebensbedingungen zu ermöglichen;
- 84. ist der Auffassung, daß die Gefangenen zumindest die folgenden Grundrechte haben müssen:
- Recht auf Privatsphäre,
- Recht auf die Würde und physische und moralische Unversehrtheit,
- Recht auf Besuche und Kontakte,
- Recht auf Gesundheit und Hygiene,
- Recht auf Rechtsbeistand und soziale Unterstützung, vor allem im Hinblick auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft;
- 85. wünscht, daß das polizeiliche Berufsethos auf Vorschriften ausgerichtet werden kann, die auf der Achtung der Menschenrechte beruhen;
- 86. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, einen Entwurf für einen europäischen Verhaltenskodex für die Polizei auf der Grundlage der internationalen Kriterien auszuarbeiten, wie sie im UN-Verhaltenskodex für die Vertreter der Staatsgewalt festgelegt sind;
- 87. begrüßt, daß innerhalb des Europarats ein Zusatzprotokoll über die Rechte der ihrer Freiheit beraubten Personen geprüft wird;
- 88. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, in denen Ausnahmeregelungen bei der Verbrechensbekämpfung bestehen, oder diejenigen, die in bestimmten Regionen einen de facto-Ausnahmestatuts anwenden, auf, die Dauer der Einzelhaft gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der darauf basierenden Rechtsprechung auf ein Minimum zu begrenzen;

Länge der Verfahren

- 89. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Verfahren der Rechtsprechungssysteme in Europa allgemein langwierig sind;
- 90. ist der Auffassung, daß neben der Gefahr, daß es zu einer Justizverweigerung kommt, die Überschreitung vernünftiger Fristen im Bereich der Justiz unvorhergesehene Auswirkungen zur Folge hat und die Gerechtigkeit des Verfahrens beeinträchtigt;

91. wünscht, daß der Begriff der vernünftigen Frist, wie er durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte geschützt wird, in die nationalen Rechtsordnungen aufgenommen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Umständlichkeit der Verfahren verringert werden kann;

Erwerb und/oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit

- 92. äußert seine Besorgnis angesichts von Artikel 19 des griechischen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit, der außerhalb der Rechtswege und ungeachtet der internationalen Verpflichtungen herangezogen wird, um den Angehörigen der muslimische Minderheit ihre griechische Staatsbürgerschaft abzusprechen, wenn sie das Land mit der "Absicht" verlassen, nicht mehr dorthin zurückzukehren;
- 93. ist der Auffassung, daß die Freizügigkeit und die Ausweitung der europäischen Staatsbürgerschaft die Ersetzung des "ius sanguinis" durch das "ius soli" bei der Staatsbürgerschaft erfordern;
- 94. ist allgemein der Auffassung, daß die Hindernisse für den Erwerb der Staatsangehörigkeit Quelle von Diskriminierungen sind, die im Europa von heute keine Existenzberechtigung mehr haben;
- 95. bekräftigt, daß die Ausübung des Grundrechts, jedes Land zu verlassen und in sein Land zurückzukehren, nicht mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit bestraft werden darf:

Politische und gewerkschaftliche Diskriminierungen

- 96. beklagt die zu zahlreichen Angriffe auf die freie Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte und die Rechte der Gewerkschaftsvertreter in vielen Mitgliedstaaten und einigen europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen und fordert, daß dem durch die Anerkennung der freien Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte als Grundrecht in allen Mitgliedstaaten und allen europäischen wissenschaftlichen Einrichtungen ein Ende gesetzt wird;
- 97. verurteilt insbesondere die einseitige Aufkündigung langfristiger Tarifverträge, die Vorenthaltung des Rechts gewählter Gewerkschaftsvertreter auf Unterrichtung über die Betriebsführung, die Vorenthaltung des Rechts von Arbeitnehmern, sich bei Beschwerden oder Disziplinarmaßnahmen vertreten zu lassen, die fehlende Konsultation von Gewerkschaftsvertretern durch Arbeitgeber in Fragen betreffend überzählige Arbeitnehmer, Gesundheit und Sicherheit:
- 98. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß besonders in einem Mitgliedstaat zahlreiche Fälle vorgekommen sind, bei denen die im Rechtsstaat gültigen Rechtsgrundsätze der Unschuldsvermutung und der Entscheidung zugunsten des Beschuldigten, sofern kein eindeutiger Beweis seiner Schuld erbracht ist, nicht zur Anwendung kamen;
- 99. verurteilt ferner die einseitige Aufhebung der Gewerkschaftsrechte der Arbeitnehmer bei den "General Communications Headquarters" im Vereinigten Königreich;
- 100. wünscht allgemein auf die Tatsache aufmerksam zu machen, daß jeder Beschluß über eine administrative Sanktion aus einer ausreichend gewissenhaften Untersuchung hervorgegangen sein muß, die den Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Einhaltung von Gesetzen und rechtsstaatlichen Grundsätzen ohne Berücksichtigung persönlicher politischer Positionen erbringt, um Willkür zu vermeiden;
- 101. ist der Auffassung, daß diese Situation in der Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung eines Kriteriums der "Staatsnähe", das an der aktiven Mitgliedschaft in der SED, in Massenorganisationen sowie an haupt- und ehrenamtlichen Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gemessen wird, bei der Untersuchung vor einer administrativen Sanktion nicht ausreichend gegeben ist, da eine klare politische Kategorie der Bewertung zugrunde gelegt wird;
- 102. äußert in diesem Zusammenhang seine Besorgnis angesichts der Entlassungen, die die Hochschullehrer und den öffentlichen Dienst im allgemeinen betreffen, und angesichts der den Anwälten und Notaren und den politischen Kreisen in der ehemaligen DDR auferlegten Kontrollen und gegen sie erfolgten Ablehnungen, die unter Mißachtung der Rechtsnormen und der Regeln für das Ermittlungsverfahren durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung der Ausdrucks- und Meinungsfreiheit darstellen (¹);

⁽¹) Siehe Entschließungsantrag von Herrn Piquet und anderen zur polizeilichen Durchsuchung von Büros der PDS in den neuen Bundesländern am 24. Februar 1992 (B3-0464/92).

- 103. ist weiterhin besorgt über die Entlassungen von Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, insbesondere von Lehrern und Hochschullehrern, die ungerechtfertigten Restriktionen für eine Aufnahme in diesen und die Aberkennung der Dienstjahre im Öffentlichen Dienst bei der Evaluierung einer Tätigkeit bzw. der Berechnung von Renten;
- 104. ist ferner beunruhigt über den Mangel an Sorgfalt, der die durch das Vereinigte Königreich verabschiedeten Verwaltungssanktionen und Maßnahmen kennzeichnet, die darauf abzielen, die Beihilfen für bestimmte soziokulturelle Vereinigungen und Gruppen von Nordirland zu streichen und die Haushaltsmittel für die Institutionen zu beschneiden, die es den Minderheiten erlauben, ihre Meinung zu äußern;
- 105. zeigt sich besorgt über die Gefahren des Machtmißbrauchs, die bestehen, wenn eine Verwaltungsmaßnahme, die dazu bestimmt ist, einem besonderen Phänomen entgegenzutreten bzw. es zu sanktionieren, allgemeine Bedeutung erlangt;

Europäische Rechtsbeihilfe

- 106. wiederholt seine Mißbilligung des zwischenstaatlichen Charakters der Arbeiten auf einigen Gebieten von gemeinsamem Interesse nach Öffnung der Grenzen, die in den Bereich von Justiz, innere Angelegenheiten oder Zuwanderungspolitik fallen;
- 107. hält es für erforderlich, daß die in diesem Rahmen festgelegten Mechanismen einer richterlichen Kontrolle unterzogen werden können und daß ihr Zugang den Betroffenen mittels einer möglichst auf Gemeinschaftsebene geregelten Rechtshilfe garantiert werden sollte;

Achtung der Privatsphäre

- 108. stellt fest, daß die Notwendigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich des Austauschs persönlicher und anderer die Privatsphäre betreffende Daten mit der Vollendung des Binnenmarktes erheblich zugenommen hat;
- 109. weist darauf hin, daß der unbegrenzte Austausch persönlicher und anderer die Privatsphäre betreffende Daten eine nie gekannte Bedrohung für die Wahrung des Rechts auf Privatleben darstellt;
- 110. ist der Ansicht, daß die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Privatsphäre zwischen den Mitgliedstaaten dringend erforderlich ist;
- 111. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, eine Richtlinie des Rates mit dem Ziel anzunehmen, die harmonisierte Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten;
- 112. ist der Ansicht, daß die Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Privatsphäre innerhalb der Gemeinschaft abzielen sollte, ohne daß die in einigen Mitgliedstaaten erreichten Schutzniveaus gesenkt werden sollten;
- 113. begrüßt die Vorschläge der Kommission in der dem Rat im Oktober 1992 vorgelegten Form;
- 114. fordert den Rat auf, diese Vorschläge zu gegebener Zeit zu überprüfen und unverzüglich die Annahme einer Richtlinie über die Privatsphäre zu verwirklichen;

Schutz der Unverletzlichkeit der Person

- 115. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine bessere Gewährleistung des Schutzes von Personen anzupassen, insbesondere was Organhandel, mögliche Auswüchse der genetischen Biologie, menschliche Ausbeutung, sexuellen Mißbrauch, Zwangssterilisation und alle anderen Formen der Ausbeutung der physischen und moralischen Unversehrtheit des Menschen angeht;
- 116. äußert seine ernste Besorgnis über die Zunahme ärztlicher Tests und Kontrollen, die ohne objektive Rechtfertigung und manchmal ohne die Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden und die beim Zugang zu Beschäftigung, privaten oder sozialen Versicherungen, Wohnungen usw. als Auswahlkriterium verwendet werden und einen offenkundigen Diskriminierungsgrund darstellen;

In diesem Jahresbericht enthaltene Entschließungsanträge

- 117. ist der Ansicht, daß der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Garantie angemessener Verfahren die Voraussetzung für ein gerechtes Strafrechtssystem sind, das nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz funktioniert (¹);
- 118. weist darauf hin, daß die in Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehene Freiheit, sich friedlich zu versammeln, das Recht schützt, gemeinsam seine Interessen zu vertreten, was im Rahmen von am Arbeitsplatz demokratisch gebildeter Gewerkschaften möglich sein muß (²);
- 119. ist der Ansicht, daß das Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung absoluten Charakter hat, und bedauert das Schicksal bestimmter Flüchtlinge auf dem Gebiet der Gemeinschaft trotz der internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich;

120. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UNHCR, der Menschenrechtskommission des Europarats, dem Exekutivausschuß von Amnesty International sowie den Regierungen und Parlamenten der mit der Gemeinschaft assoziierten Länder zu übermitteln.

(¹) Siehe Entschließungsantrag von Herrn Balfe zu dem Fall Maguire (B3-1653/91).
 (²) Siehe Entschließungsantrag von Frau Valent zu den Bürgerrechten und zur Anerkennung von Gewerkschaften (B3-0102/92).

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 11. März 1993

ADAM, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ANASTASSOPOULOS, ANDRE, ANDREWS, APOLINARIO, ARBELOA MURU, ARIAS CANETE, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CATASTA, CATHERWOOD, CALUDRON, CECL, CHANTERIE CHEVSSON, CHIARDANDO, CHRISTENSEN, I. CINICADI CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., CINGARI, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEBATISSE, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DIDO', Van DIJK, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DIDO', Van DIJK, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALQUI, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORLANI, FORTE, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERVÉ, HINDLEY, HOFF, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN Van RAAY, IEPSEN. JINKER. KEILETT-BOWMAN. KEPPELHOFF-WIECHERT. KILLILEA. KLEPSCH. JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, KUHLEK H., KUHLEK K.P., KUPUED, KUSTUPUULUS, KUHIN, LATUENTE LOI EZ, LAUAROS, LAGORIO, LALOR, LAMANNA, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, McGOWAN, MCINTOSH, MCMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTINEZ, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MELIS, MENDES BOTA, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORETTI, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER Ge., MÜLLER GÜ., MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, MULLER GU., MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NEUBAUEK, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAISLEY, PAPOUTSIS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIECYK, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUCCI, PUERTA VAR PUTTEN OUISTHOUDT DOWNELL OUISTORD DAFEADIN DAFEIN DAGGIO PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SÁNCHEZ GARCÍA, SANDBÆK, SANTOS, de los SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SÁNCHEZ GARCÍA, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS. WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Beobachter aus der frühren DDR

BEREND, BOTZ, GLASE, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KOSLER, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte

Vergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖĞE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRITO, BROK, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATASTA, CAUDRON, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTÍNS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE CLERCQ, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, Van DIJK, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORLANI, FORTE, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HUGHES, KELLETT-BOWMAN, KOFOED, LAGAKOS, LALOR, LAMANNA, LANE, LANGEN, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LENZ, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MEGAHY, MELIS, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER GE., MÜLLER GÜ., MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORDMANN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PUERTA, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTH, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SÁNCHEZ GARCÍA, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON A, SIMPSON B., SMÍTH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STEVENS, STEWART, TAZDAÍT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING,

(-)

BLOT, JANSSEN van RAAY.

(O)

CATHERWOOD, DILLEN, SCHODRUCH.

Kuba

Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BALFE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BETHELL, BEUMER, BIRD, BLOT, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, Van den BRINK, BROK, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE CLERCQ, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, Van DIJK, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORD, FORLANI, FORTE, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, JANSSEN VAN RAAY, KELLETT-BOWMAN, KOFOED, LAGAKOS, LALOR, LAMANNA, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LARIVE, LATAILLADE, LENZ, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT,

MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARCK, MARQUES MENDES, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER GE., MÜLLER GE., MUNTINGH, NEWTON DUNN, NORDMANN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PARTSCH, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRICE, PRONK, RAFFARIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STEVENS, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, van der WAAL, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(-)

BRITO, DESSYLAS, GERAGHTY, GONZALEZ ALVAREZ, HINDLEY, LOMAS, MIRANDA DA SILVA, MORRIS, PUERTA, RIBEIRO, ROTH, SMITH A., STEWART, TELKÄMPER, TSIMAS.

(O)

BETTINI, CANAVARRO, EWING, LANNOYE, MELIS, NEWMAN, RAFFIN, SÁNCHEZ GARCÍA, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

Ost-Timor (B3-0378/93, 381 und 405/93 en bloc)

Gesamte Entschließungsanträge

(+)

ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BRITO, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, Van DIJK, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORD, FORLANI, FORTE, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, JACKSON Ch., KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LALOR, LAMANNA, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LARIVE, LATAILLADE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCUBBIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDEZ DE VIGO, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIECYK, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PICHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PUERTA, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTH, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SMITH A., SPECIALE, SPENCER, SOORE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, von der VRING, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

JANSSEN van RAAY, LENZ, McINTOSH, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, OOMEN-RUIJTEN, PRONK, SONNEVELD, STEVENS, VERHAGEN, van der WAAL.

 (\mathbf{O})

DILLEN, GRUND, MÜLLER Ge., MÜLLER Gü., SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, WELSH.

Atomversuche

Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DE CLERCQ, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, Van DIJK, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORD, FORLANI, FORTE, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HERMAN, HERVÉ, HINDLEY, LURZ, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCUBBIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER Ge., MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPOUTSIS, PARTSCH, PATTERSON, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIECYK, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRICE, PRONK, PROUT, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, RIBBIRO, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTH, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SONNEVELD, SPECIALE, STAES, STEVENS, STEWART, TAZDAÍT, TELKÁMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, van der WAAL, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTIER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

BEAZLEY P., BETHELL, DALY, DILLEN, KELLETT-BOWMAN, McINTOSH, RAWLINGS, SCHODRUCH, SIMPSON A., SPENCER.

(O)

HABSBURG, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ch., LANE, McMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, MÜLLER Gü., WELSH.

Bericht Ortiz Climent (A3-0085/93) Änderungsantrag Nr. 17

(+)

ALAVANOS, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, APOLINÁRIO, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETTINI, BEUMER, BLANEY, BOISSIÈRE, BRAUN-MOSER, BRITO, BROK, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CHANTERIE, COONEY, CORNELISSEN, CRAMON DAIBER, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEPREZ, DESSYLAS, Van DIJK, ELLES, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORTE, FUNK, GAIBISSO, GARCÍA AMIGO, GERAGHTY, GONZALEZ ALVAREZ, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, HERMANS, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MELIS, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MIRANDA DA SILVA, MOTTOLA, MÜLLER Gü., MUNTINGH, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PARTSCH, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, PISONI F., PLUMB, PRAG, PUERTA, RAFFIN, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROTH, SÄLZER, SÁNCHEZ GARCÍA, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK, VON WECHMAR, VON WOGAU, WURTH-POLFER, ZAVVOS.

(-)

ADAM, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BARTON, BENOIT, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, Van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CECI, CHEYSSON, CINGARI, COATES, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DESAMA, DESMOND, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP, ELLIOTT, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GREEN, GRUND, HÄNSCH,

HARRISON, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KÖHLER K.P., LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, ONUR, PAPOUTSIS, PIECYK, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RØNN, ROMEOS, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SPECIALE, STEWART, TITLEY, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

Änderungsantrag Nr. 36 (1. Teil)

(+)

ALAVANOS, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, APOLINÁRIO, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BEUMER, BLANEY, BOISSIÈRE, BRITO, BROK, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CHANTERIE, COONEY, CORNELISSEN, CRAMON DAIBER, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEPREZ, DESSYLAS, Van DIJK, ELLES, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORTE, FUNK, GAIBISSO, GARCÍA AMIGO, GERAGHTY, GONZALEZ ALVAREZ, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HERMAN, HERMANS, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MELIS, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MIRANDA DA SILVA, MOTTOLA, MÜLLER Gü., MUNTINGH, NEWTON DUNN, NIANIAS, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, PISONI F., PLUMB, PRAG, PROUT, PUERTA, RAFFIN, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROBLES PIQUER, ROTH, SÄLZER, SÁNCHEZ GARCÍA, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAES, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK, von WOGAU, ZAVVOS.

(-)

ADAM, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BARTON, BENOIT, BERTENS, BOFILL ABEILHE, Van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CECI, CHEYSSON, CINGARI, COATES, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, HÄNSCH, HARRISON, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KOSTOPOULOS, LARIVE, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, ONUR, PARTSCH, PIECYK, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RØNN, ROMEOS, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SPECIALE, STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES COUTO, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, von WECHMAR, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WOLTJER, WURTH-POLFER.

(0)

DAVID, DILLEN, GRUND, KÖHLER K.P., SCHODRUCH.

Änderungsantrag Nr. 36 (2. Teil)

(+)

ALAVANOS, ANDREWS, APOLINÁRIO, BETTINI, BLANEY, BRITO, CANAVARRO, CRAMON DAIBER, DESSYLAS, Van DIJK, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FITZGERALD, FITZSIMONS, GERAGHTY, GONZALEZ ALVAREZ, GUTIÉRREZ DÍAZ, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, MELIS, MIRANDA DA SILVA, MUNTINGH, NIANIAS, PIQUET, PUERTA, RAFFIN, REDING, RIBEIRO, ROTH, SÁNCHEZ GARCÍA, STAES, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

(-)

ADAM, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENOIT, BERTENS, BEUMER, BIRD, BOFILL ABEILHE, BRAUN-MOSER, Van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO

CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CINGARI, COATES, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIMAT, FUNK, GAIBISSO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOSTOPOULOS, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LARIVE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER Gü., NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PARTSCH, PESMAZOGLOU, PIECYK, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, RINSCHE, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPECIALE, STAVROU, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TORRES COUTO, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WEST, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, ZAVVOS.

 (\mathbf{O})

DILLEN, KÖHLER K.P., SCHODRUCH, SCHÖNHUBER.

Legislative Entschließung

(+)

ADAM, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BENOIT, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLAK, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, BRAUN-MOSER, Van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASTELLINA, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CINGARI, COATES, COLTON SALAMANCA, COLLINS, COLONIA MANCAL CONNEY, CORNELISEN, COTTON CRANTENIO, CRANTENIO, COLONIA COLLINS, COLONIA DE CONNEY, CORNELISENIA COLONIA COLLINS, C NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, Van DIJK, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP, DÜHRKOP, ELLES, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, ESTGEN, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIMAT, FUNK, GAIBISSO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, **IZQUIERDO** ROJO. JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOSTOPOULOS, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MÜLLER Gü., NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAPOUTSIS, PARTSCH, PESMAZOGLOU, PIECYK, PIERROS, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROTH, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SÁNCHEZ GARCÍA, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPECIALE, STAES, STAVROU, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES COUTO, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, van der WAAL, von WECHMAR, WEST, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WURTH-POLFER, WYNNER, ZAVYOG WYNN, ZAVVOS.

(-)

CHRISTENSEN I., DILLEN, GRUND, KÖHLER K.P., SCHODRUCH, SCHÖNHUBER.

(O)

NICHOLSON.

Bericht De Gucht (A3-0025/93)

Änderungsantrag Nr. 39

(+)

ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CECI, CHEYSSON, CINGARI, COATES, COLOM I NAVAL, COT, CRAMON DAIBER, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE GUCHT, DESAMA, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, HÄNSCH, HARRISON, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, JUNKER, KOSTOPOULOS, LALOR, LANDA MENDIBE, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, NIELSEN, ONESTA, ONUR, PAPOUTSIS, PARTSCH, PIQUET, PLANAS PUCHADES, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RIBEIRO, RØNN, ROMEOS, ROTH, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STAES, STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, von WECHMAR, WHITE, WIJSENBEEK, von WOGAU, WOLTJER.

(-)

ALBER, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEAZLEY C., BEUMER, BOCKLET, BRAUN-MOSER, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, COONEY, CORNELISSEN, DALY, DEPREZ, DILLEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FUNK, GARCÍA AMIGO, GRUND, GUIDOLIN, HERMAN, HERMANS, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MENDEZ DE VIGO, MENRAD, MÜLLER Gü., NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PROUT, REDING, ROBLES PIQUER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SCHODRUCH, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, TAURAN, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, ZAVVOS.

Änderungsantrag Nr. 48

(+)

von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BENOIT, BERTENS, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOWE, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CECI, CHEYSSON, COATES, COT, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE GUCHT, DESAMA, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, EWING, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUGHES, JUNKER, KOSTOPOULOS, LALOR, LANDA MENDIBE, LANE, LARIVE, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, NIELSEN, ONUR, PAPOUTSIS, PARTSCH, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, Van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RIBEIRO, RØNN, ROMEOS, ROTHE, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STEWART, TITLEY, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, von der VRING, WHITE, WIJSENBEEK.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BEUMER, BOCKLET, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, COONEY, CORNELISSEN, DALY, DILLEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, GARCÍA AMIGO, GRUND, GUIDOLIN, HERMAN, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, MÜLLER Gü., OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLUMB, PRAG, PROUT, REDING, ROBLES PIQUER, SARIDAKIS, SARLIS, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, TAURAN, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van VELZEN, van der WAAL, von WOGAU, ZAVVOS.

(O)

BETTINI, BOISSIÈRE, CHANTERIE, CRAMON DAIBER, ERNST de la GRAETE, FALQUI, LANGER, LANNOYE, ONESTA, QUISTORP, RAFFIN, ROTH, STAES, VERBEEK.

Änderungsantrag Nr. 49

(+)

ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BENOIT, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOWE, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CECI, CHEYSSON, COATES, COT, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE GUCHT, DE PICCOLI, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HUGHES, HUME, KOSTOPOULOS, LANDA MENDIBE, LANE, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, NIELSEN, ONUR, PAPOUTSIS, PARTSCH, PIQUET, PLANAS PUCHADES, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RIBEIRO, ROMEOS, SAKELLARIOU, SAMLAND, SÁNCHEZ GARCÍA, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, WIJSENBEEK, WOLTJER.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BETTINI, BEUMER, BOCKLET, BOISSIÈRE, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CORNELISSEN, CRAMON DAIBER, DALY, DILLEN, ELLES, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FUNK, GARCÍA AMIGO, GRUND, GUIDOLIN, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, MÜLLER Gü., ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLUMB, PRAG, PROUT, QUISTORP, RAFFIN, REDING, ROBLES PIQUER, ROTH, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAES, STAVROU, TAURAN, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van der WAAL, von WOGAU, ZAVVOS.

(O)

CHANTERIE, LALOR.

Änderungsantrag Nr. 35

(+)

ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, BETTINI, BJØRNVIG, BLANEY, BOISSIÈRE, BRITO, CANAVARRO, CHEYSSON, CRAMON DAIBER, DESSYLAS, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, GONZALEZ ALVAREZ, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HINDLEY, KELLETT-BOWMAN, LANDA MENDIBE, LANGER, LANNOYE, MENDES BOTA, MIRANDA DA SILVA, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, ONESTA, PIQUET, POLLACK, QUISTORP, RAFFIN, RIBEIRO, ROTH, SÁNCHEZ GARCÍA, STAES, TELKÄMPER, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BENOIT, BEUMER, BLAK, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOWE, Van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO,

CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, COATES, COONEY, CORNELISSEN, COT, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE GUCHT, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIMAT, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUIDOLIN, HÄNSCH, HERMAN, HOFF, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, JEPSEN, JUNKER, KOSTOPOULOS, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MANTOVANI, MARCK, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER Gü., NEWTON DUNN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAPOUTSIS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, PRAG, PROUT, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, ROBLES PIQUER, RØNN, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SPECIALE, STAVROU, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, van der WAAL, WIJSENBEEK, von WOGAU, WOLTJER, ZAVVOS.

(O)

von ALEMANN, BERTENS, DALY, de VRIES, HERMANS, LARIVE, MAHER, MARQUES MENDES, NIELSEN, PARTSCH.

Ziffer 60

,(+)

ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDREWS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BERTENS, BETTINI, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CECI, COATES, COT, CRAMON DAIBER, CUSHNAHAN, DAVID, DE GUCHT, DEPREZ, DESAMA, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESTGEN, EWING, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, KOSTOPOULOS, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, ONESTA, ONUR, PAPOUTSIS, PARTSCH, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RIBEIRO, ROTH, ROTHE, SAKELLARIOU, SAMLAND, SÁNCHEZ GARCÍA, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SIERRA BARDAJÍ, STAES, STEWART, TELKÄMPER, TOMLINSON, TOPMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING, WIJSENBEEK.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY C., BEUMER, BOCKLET, BRAUN-MOSER, Van den BRINK, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, COONEY, CORNELISSEN, DALY, DESMOND, DILLEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FORTE, FUNK, GARCÍA AMIGO, GOEDMAKERS, GUIDOLIN, HERMAN, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, METTEN, MÜLLER Gü., NEWTON DUNN, NIANIAS, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLUMB, POLLACK, PRAG, PROUT, van PUTTEN, REDING, ROBLES PIQUER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van der WAAL, von WOGAU, ZAVVOS.

(O)

BLAK, da CUNHA OLIVEIRA, GRUND, JUNKER, LIVANOS, MARTIN D., MEGAHY, RØNN, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, TITLEY.

Kompromißänderung Nr. 80

(+)

ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BERTENS, BETTINI, BJØRNVIG, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CECI, CHANTERIE, COATES, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GONZALEZ ALVAREZ, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUME, JUNKER, KOSTOPOULOS, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LINKOHR, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, NIELSEN, ONESTA, ONUR, PAPOUTSIS, PARTSCH, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, READ, RIBEIRO, RØNN, ROMEOS, ROTH, ROTHE, SAKELLARIOU, SÁNCHEZ GARCÍA, SANZ FERNÁNDEŽ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STAES, STEWART, TITLEY, TOPMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VISSER, von der VRING.

(-)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BEAZLEY C., BEUMER, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, COONEY, CORNELISSEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FUNK, GARCÍA AMIGO, GUIDOLIN, HERMAN, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LENZ, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, MÜLLER Gü., NEWTON DUNN, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLUMB, PRAG, PROUT, REDING, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van der WAAL, ZAVVOS.

(O)

GRUND, LANDA MENDIBE.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ALAVANOS, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, APOLINÁRIO, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BERTENS, BETTINI, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, Van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CASTELLINA, COATES, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GUCHT, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FALQUI, FITZSIMONS, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HUGHES, HUME, JUNKER, KOSTOPOULOS, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LIVANOS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELIS, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, ONESTA, ONUR, PAPOUTSIS, PIQUET, POLLACK, PONS GRAU, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RIBEIRO, RØNN, ROMEOS, ROTH, ROTHE, SAKELLARIOU, SÁNCHEZ GARCÍA, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STAES, STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK, VISSER, von der VRING, WIJSENBEEK.

(-)

ALBER, BEAZLEY C., BRAUN-MOSER, BROK, COONEY, CORNELISSEN, ELLES, ESCUDERO, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FORTE, FUNK, GUIDOLIN, HERMAN, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, LAGAKOS, LAMBRIAS, LENZ, LUCAS PIRES, LULLING, MANTOVANI, MARCK, MÜLLER Gü., NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI F., PLUMB, PRAG, PROUT, REDING, ROBLES PIQUER, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, TAURAN, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, van der WAAL, ZAVVOS.

(O)

BEUMER, BJØRNVIG, CHANTERIE, ESTGEN, LANGENHAGEN, OOSTLANDER, PIERMONT.